



Bericht

der Landesregierung

Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2014 bis 2018

Finanzplan Fortschreibung 2019 - 2024

Bericht der Landesregierung zum Abbau der strukturellen Verschuldung gem. Art. 59 a Landesverfassung

Federführend ist das Finanzministerium



Finanzplan

Schleswig-Holstein

2014 – 2018

Finanzplan

Schleswig-Holstein

2014 – 2018

Finanzplan-Fortschreibung

2019 – 2024

Bericht der Landesregierung

zum Abbau des strukturellen Defizits

gem. Art. 59 a Landesverfassung

26. August 2014

Finanzministerium Schleswig-Holstein

1	Finanzpolitische Zielsetzung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Lage und Entwicklung.....	3
3.1	Vermögenslage und (implizite) Lasten	3
3.1.1	Schulden und Zinsen.....	3
3.1.1.1	Schulden am Kapitalmarkt	3
3.1.1.2	Zinsen	5
3.1.1.3	Gesamtstaatlicher Schuldenanteil	7
3.1.2.	Verpflichtungen aus Pensionszusagen	8
3.1.2.1	Versorgungsausgaben	8
3.1.2.2	Kapitalisierte Versorgungsverpflichtungen und Verschuldung	9
3.1.3	Risiken	10
3.1.3.1	HSH Nordbank	10
3.1.3.2	Gewährträgerhaftung für Anstalten des öffentlichen Rechts	12
3.1.3.3	Bürgschaften	12
3.1.4	Sanierungsstau.....	13
3.1.4.1	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH).....	13
3.1.4.2	Infrastruktur.....	14
3.1.5	Sondervermögen des Landes	14
3.2	Wirtschaftliche Entwicklung	16
3.3	Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes	19
3.4	Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA	19
4	Finanzplanung.....	22
4.1	Ausgabengrenze	23
4.2	Gesamtbudget	28
4.3	Budgets	37
4.4	Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum	44
5	Bericht der Landesregierung gemäß Art. 59 a Landesverfassung	46
5.1	Einhaltung der Obergrenze	46
5.2	Entwicklung der Konjunkturkomponenten	47

6	Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben	49
6.1	Infrastruktur.....	49
6.2	Bildung und Betreuung.....	57
6.3	Wissenschaft und Forschung.....	60
6.4	Bewältigung der Altschuldenproblematik.....	61
6.5	Küstenschutz	61
6.6	Verwaltungsmodernisierung.....	62

1 Finanzpolitische Zielsetzung

Mit einer klugen Haushaltspolitik, die die Regeln der Schuldenbremse einhält und gleichzeitig Schwerpunkte setzt, wird die Zukunftsfähigkeit des Landes gestärkt und die Modernisierung des Landes weiter vorangetrieben.

Finanzpolitisches Ziel ist es, ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte aufzustellen und zu vollziehen. Auf dem Weg dorthin wird deshalb die strukturelle Neuverschuldung stetig reduziert. Bei einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1,119 Milliarden Euro gemäß dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (sogenannte Landesmethode) und 1,32 Milliarden Euro gemäß der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung der Konsolidierungshilfen (sogenannte Bundesmethode) sind per Saldo in einem Zeitraum von 10 Jahren durchschnittlich 112 bzw. 132 Millionen Euro pro Jahr zu erwirtschaften. Dies gelingt durch das Realisieren einer ausreichend großen Wachstumsdifferenz zwischen der Entwicklung der strukturellen Einnahmen und der Ausgabenentwicklung.

Im Planungszeitraum wird das strukturelle Defizit stetig zurückgeführt und ein ausreichend hoher Sicherheitsabstand zur maximal zulässigen Kreditaufnahmeobergrenze eingehalten. Gleichzeitig wird damit die Vorgabe aus der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen eingehalten. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen von Bund und Ländern wird gesichert.

Das Land leistet mit seiner Finanzpolitik einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der gesamtstaatlichen Vorgaben aus dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt), nach dem das konjunkturbereinigte gesamtstaatliche Defizit maximal 0,5 Prozent des BIP erreichen darf.

Der strukturelle Haushaltsausgleich erfordert nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Konsolidierungsmaßnahmen auf der Einnahme- und Ausgabenseite, Aufgabenabbau und Optimierung von Verwaltungsstrukturen und effizientes Verwaltungshandeln. Die Stärkung der Kommunen sowie die gezielte Stärkung des Bildungsbereichs, der Infrastruktur und des Klimaschutzes bilden dabei die Prioritäten der Haushaltspolitik. Investitionen in Energieeffizienz und Energiesparen in Landesliegenschaften dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern können strukturell die öffentlichen Haushalte entlasten.

Um die Einnahmeseite durch ein stabiles Steueraufkommen zu sichern und Ausgaben zu reduzieren, sind Investitionen in Bildung und Wirtschaft rentierlich. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Qualifizierung von jungen Menschen für den Arbeitsmarkt. Investitionen in Infrastruktur und geeignete Rahmenbedingungen für eine Ansiedlung neuer Unternehmen schaffen Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Der Finanzplan ist von dem jeweiligen Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Er wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG). § 50 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 bestimmt, dass der Finanzplan den gesetzgebenden Körperschaften spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen ist.

Nach § 50 Abs. 2 HGrG ist das erste Planungsjahr der Finanzplanung das laufende Haushaltsjahr. Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist mithin das Haushaltsjahr 2014. Die Werte für das Jahr 2014 entsprechen dem Haushalt, die Werte für das Jahr 2015 dem Haushaltsentwurf. Weitere Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2016 bis 2018. Zudem erfolgt eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2024, um die langfristigen Entwicklungen aufzuzeigen.

Grundlage der Finanzplanung ist Art. 53 in Verbindung mit Art. 59 a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Danach hat das Land ab dem Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. In der Übergangsphase ist das strukturelle Defizit des Jahres 2010 um jährlich 10 Prozent des Ausgangswertes zurückzuführen. Die Finanzplanung zeigt den Anpassungspfad bis zum Jahr 2020 auf.

Gemäß Art. 59 a Abs. 2 Landesverfassung legt die Landesregierung dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor, zu der der Landesrechnungshof eine Stellungnahme abgibt.

3 Lage und Entwicklung

3.1 Vermögenslage und (implizite) Lasten

3.1.1 Schulden und Zinsen

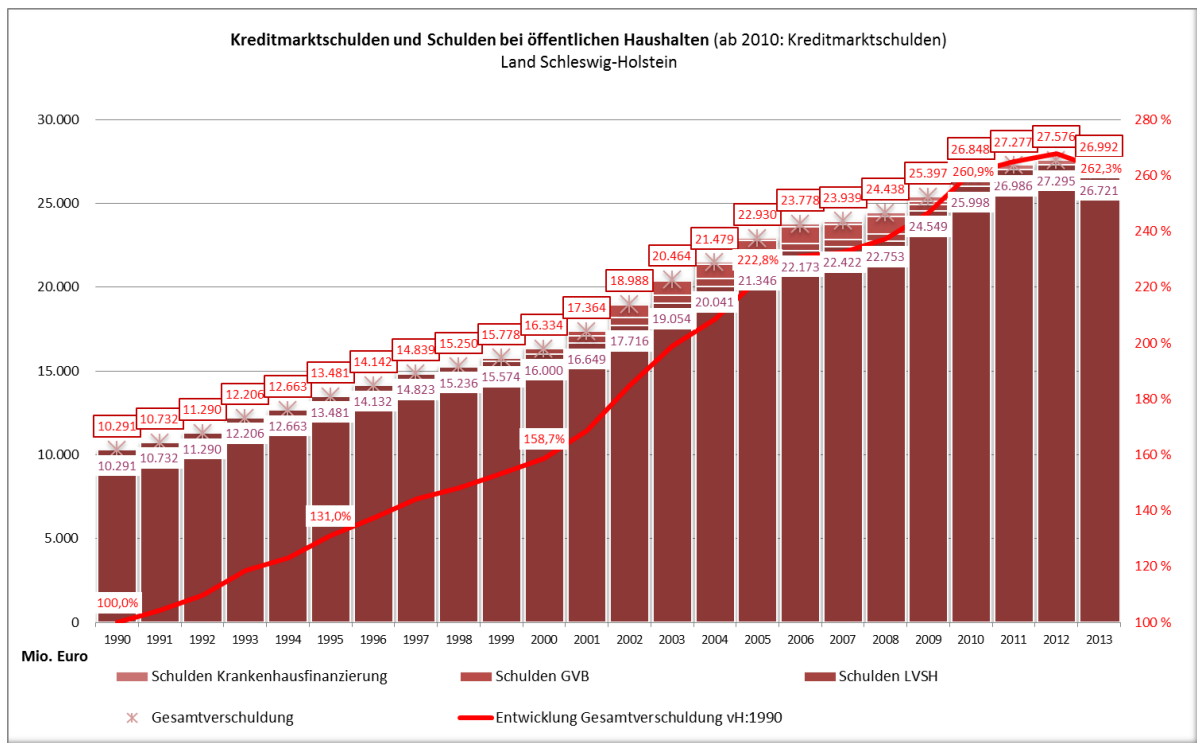
Die bestehende Verschuldung und weitere finanzielle Verpflichtungen Schleswig-Holsteins sind die Kernherausforderungen bei der Konsolidierung des Landeshaushaltes. Aus der Verschuldung resultieren hohe Zinsbelastungen, die einen wesentlichen Teil der Einnahmen binden, die nicht für Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes zur Verfügung stehen. Hinzu kommen Versorgungslasten, für deren Folgen in der Vergangenheit keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde und für die ebenfalls ein wesentlicher Teil der regelmäßigen Einnahmen aufgewendet werden muss.

Zur Gesamtverschuldung des Landes zählen die fundierten Schulden des Landes am Kapitalmarkt, aus dem Landeshaushalt ausgegliederte Kapitalmarktschulden, die aus dem Landeshaushalt bedient werden, sowie Zusagen für Versorgungsleistungen an pensionierte Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene (34,3 Milliarden Euro). Zur vollständigen Bewertung der Vermögenslage sind darüber hinaus bestehende Risiken aus eingegangenen Verpflichtungen (wie Gewährträgerhaftung, Bürgschaften, Beteiligungen etc.) einzubeziehen, die zwar derzeit nicht haushaltsrelevant sind, dies aber in bestimmten krisenhaften Situationen werden könnten.

3.1.1.1 Schulden am Kapitalmarkt

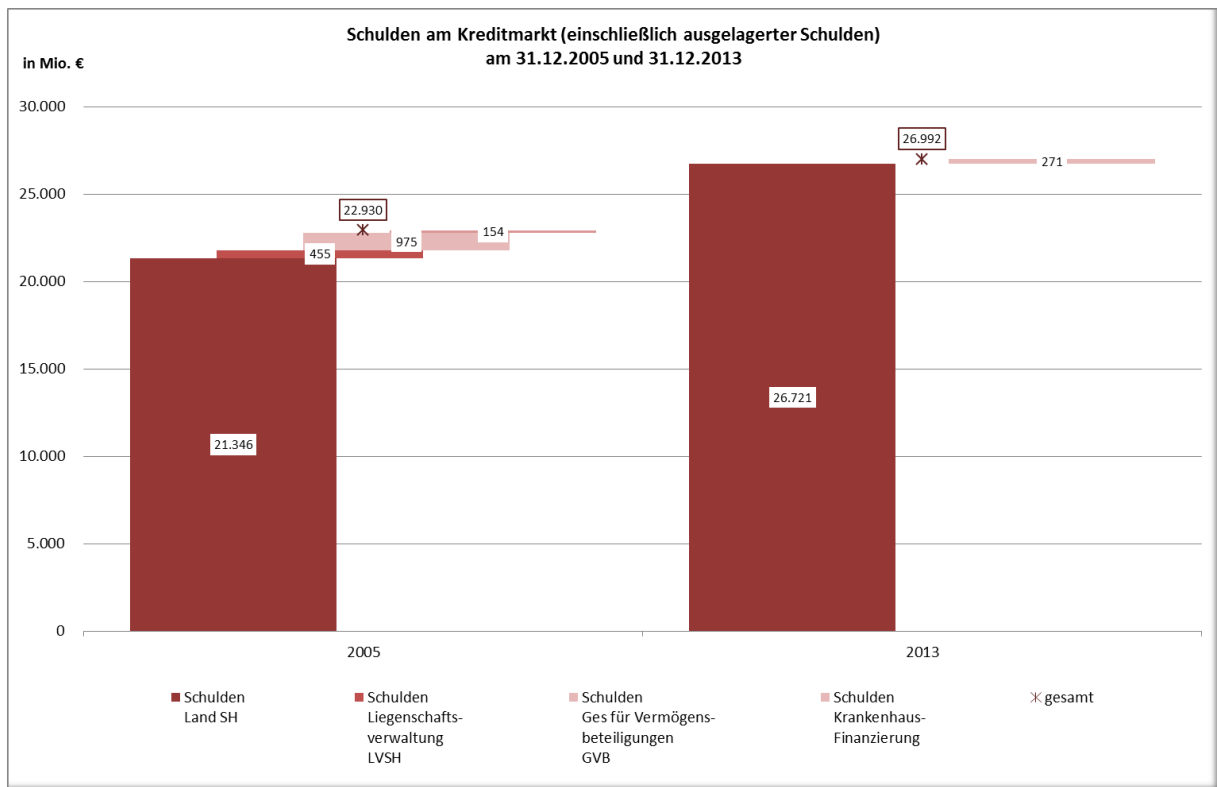
Die Verschuldung des Landes Schleswig-Holstein aus Kreditmarktschulden und den Schulden bei den öffentlichen Haushalten ist von 10,3 Milliarden Euro (1990) um 17,3 Milliarden Euro und damit um 162 Prozent auf 26,9 Milliarden Euro (2013) gewachsen. Darin enthalten sind die Schulden aus der Krankenhausfinanzierung. Zum Stichtag 31. Dezember 2013 sank erstmals die Verschuldung am Kreditmarkt gegenüber dem Vorjahresstichtag.

3 Lage und Entwicklung



Die ausgelagerten Schulden vergrößerten das Volumen der im Landshaushalt für das Jahr 2005 ausgewiesenen Kapitalmarktschulden von 21,3 Milliarden Euro um rund 1,6 Milliarden Euro auf knapp 23 Milliarden Euro. Die Schulden der „Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein“ und der „Gesellschaft für Vermögensbeteiligungen mbH“ wurden per 1. Januar 2011 wieder vollständig in den Landshaushalt integriert.

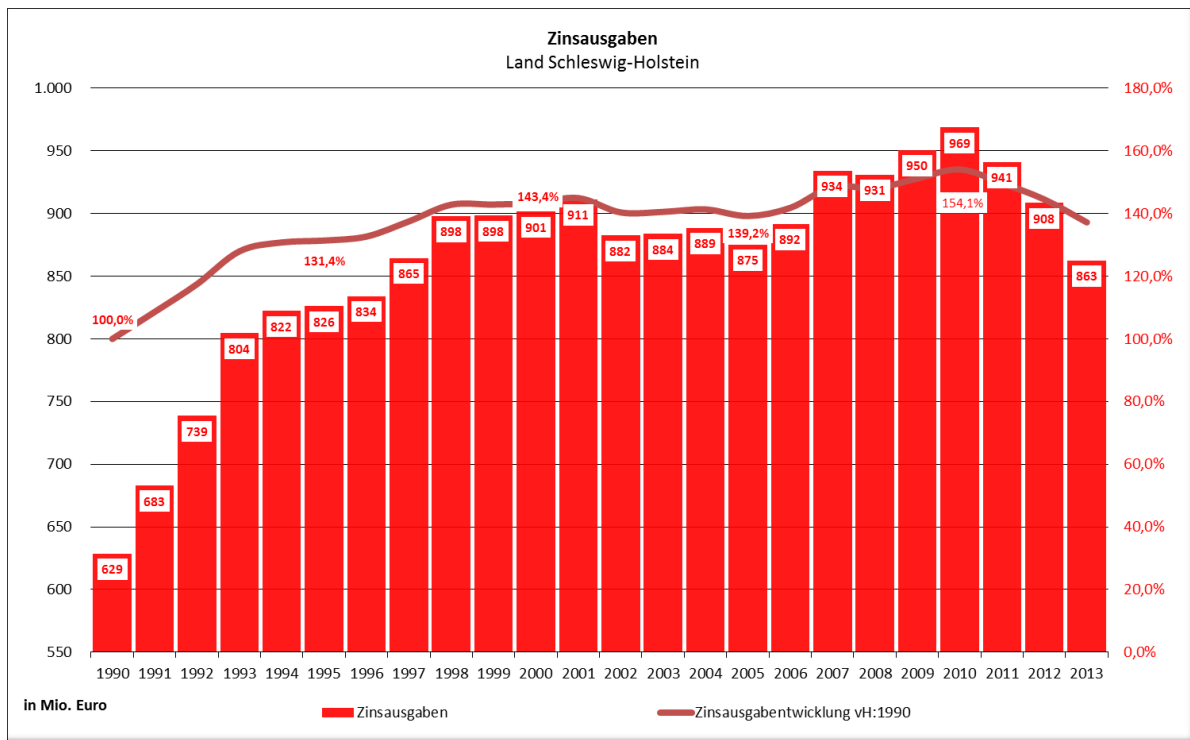
3 Lage und Entwicklung



3.1.1.2 Zinsen

Zur Finanzierung der bestehenden Kapitalmarktschulden musste Schleswig-Holstein im Jahr 2013 rund 863 Millionen Euro für Zinsen aufwenden. Die Zinsausgaben sind von 629 Millionen Euro (1990) um 54 Prozent auf gut 969 Millionen Euro (2010) angewachsen. Im Jahr 2011 konnten die Ausgaben erstmals seit Jahren leicht abgesenkt werden. Diese Entwicklung hielt auch 2013 noch an. Sie ist ausschließlich durch die länger anhaltende Niedrigzinsphase und die darauf ausgerichteten Maßnahmen des Kreditmanagements begründet.

3 Lage und Entwicklung

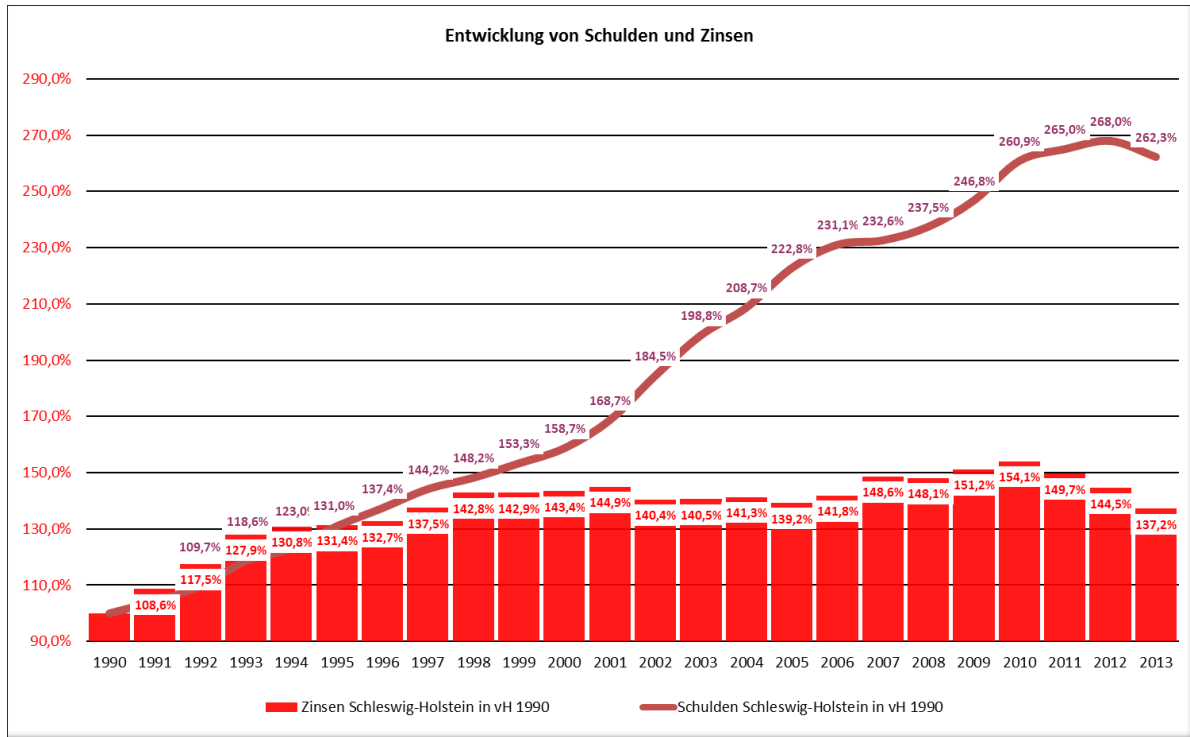


Die Entwicklung der Zinsausgaben wird durch den Marktzinssatz und durch die Entwicklung des Schuldenstandes beeinflusst. Die Zinsausgaben sind eines der bedeutendsten Risiken auf der Ausgabenseite.

Das derzeit erreichte Niveau der Zinsausgaben spiegelt die tatsächliche Problemlage nicht vollständig wider, wie ein Vergleich der Zuwachsraten von Schulden und Zinsausgaben zeigt.

Das gegenwärtige niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten konnte durch ein effektives Kredit- und Zinsmanagement für Umschuldungen höher verzinsten Verbindlichkeiten genutzt werden. Damit schlägt sich die wachsende Verschuldung des Landes nicht proportional in der Entwicklung der Zinsausgaben nieder. Dieser Effekt wird im Falle einer Normalisierung des Zinsniveaus nicht fortsetzbar sein.

3 Lage und Entwicklung



3.1.1.3 Gesamtstaatlicher Schuldenanteil¹

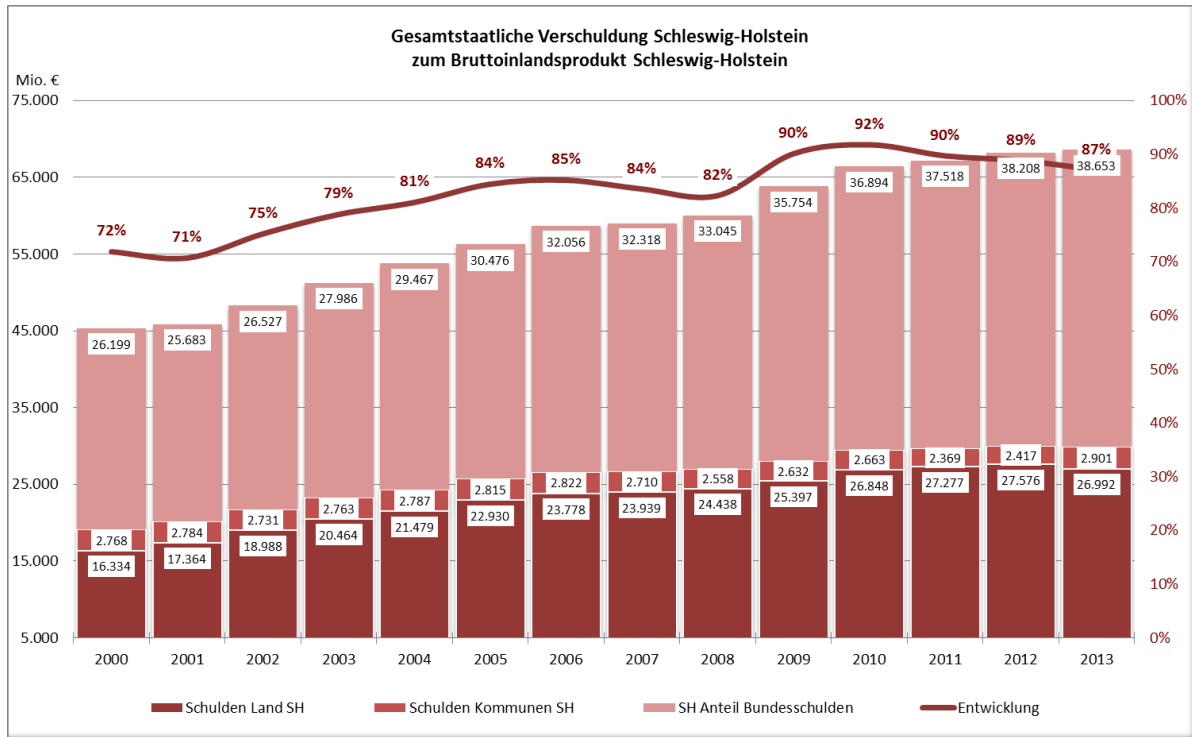
Die hier dargestellten Daten sind mit den Daten der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar. Gründe hierfür sind die Umsetzung des Schalenkonzeptes des Statistischen Bundesamtes (Einbeziehung der Extrahaushalte), die Neuordnung der Schuldenstatistik sowie die Revision der Daten zum Bruttoinlandsprodukt.

Der Schuldenanteil des Landes Schleswig-Holstein in Höhe von 68,5 Milliarden Euro errechnet sich aus der Summe der Schulden des Landes, seiner Kommunen und dem - gemessen an der Einwohnerzahl des Landes - rechnerischen Anteil an der Verschuldung des Bundes.

Dem schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 78,7 Milliarden Euro stand damit Ende 2013 ein Anteil an der gesamtstaatlichen Verschuldung von 68,5 Milliarden Euro gegenüber. Die auf diese Weise ermittelte Schuldenquote des Landes in Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt damit 87 Prozent.

¹ Der Berechnung der Höhe des gesamtstaatlichen Schuldenanteils wurden die Kreditmarktschulden der Kommunen zugrunde gelegt. Die entsprechende Fachserie 14, Reihe 5 des Statistischen Bundesamtes war bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht.

3 Lage und Entwicklung



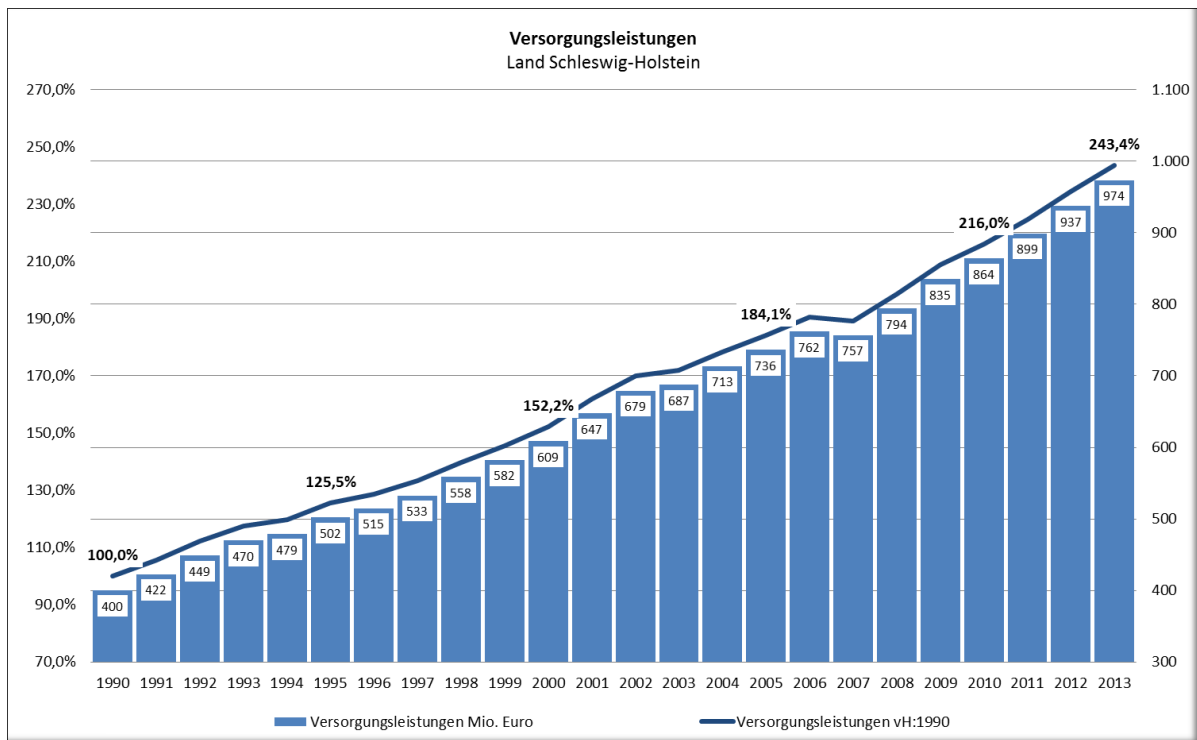
3.1.2. Verpflichtungen aus Pensionszusagen

3.1.2.1 Versorgungsausgaben

In Schleswig-Holstein liegt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aktuell (2013) bei rund 30.000. Entsprechend des Anstieges der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger wachsen die Ausgaben für Versorgungsleistungen. Die Versorgungsleistungen² sind in den Jahren 1990 bis 2013 von 400 Millionen Euro um rund 574 Millionen Euro auf 974 Millionen Euro angestiegen. Sie haben sich damit gegenüber dem Jahr 1990 mehr als verdoppelt.

² Exklusive von Versorgungsausgleichsbeträgen an die Sozialversicherungen

3 Lage und Entwicklung



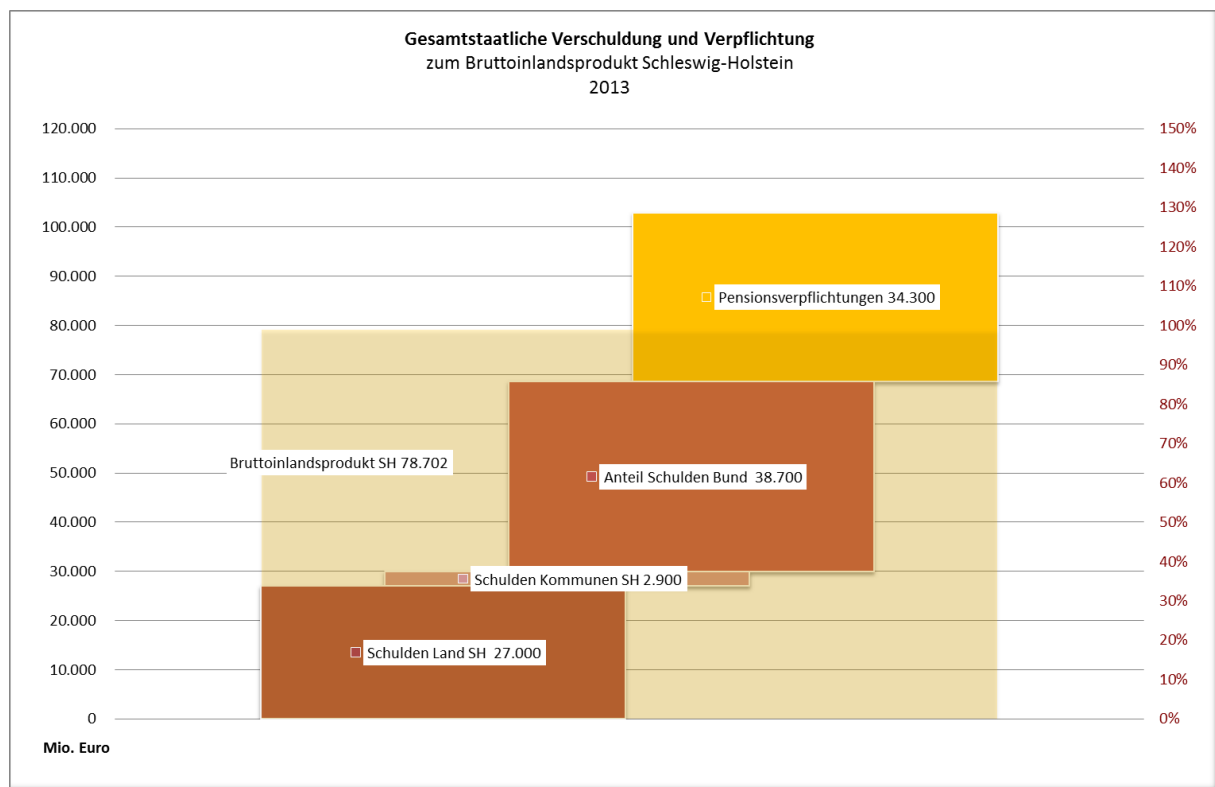
3.1.2.2 Kapitalisierte Versorgungsverpflichtungen und Verschuldung

Neben den expliziten Schulden des Landes am Kapitalmarkt ist das Land gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen eine Versorgungsverpflichtung eingegangen, für deren Erfüllung keine hinreichende Vorsorge getroffen wurde. Die Ausgaben für Versorgungsleistungen sind aus den regelmäßigen Einnahmen zu finanzieren. Der Zahlungsverpflichtung steht kein hinreichendes Vermögen gegenüber.

Entsprechend der Vorgabe in § 14a Bundesbesoldungsgesetz wurde durch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Mai 1999 der Aufbau eines ‚Sondervermögens Versorgungsrücklage‘ geregelt. Das Vermögen belief sich am 31. Dezember 2013 auf rund 372 Millionen Euro und wird durch die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hamburg, treuhänderisch verwaltet. Das Sondervermögen dient nicht der Volldeckung der jährlich anfallenden Versorgungsausgaben, sondern kann nur zur Kappung der Spitzenlast herangezogen werden.

Unter Hinzurechnung der Verpflichtungen aus Pensionszusagen liegt die gesamtstaatliche Verschuldung und Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein bei rund 100 Milliarden Euro. Die am schleswig-holsteinischen Bruttoinlandsprodukt gemessene gesamtstaatliche Schuldenquote aus Kapitalmarktschulden und sonstigen Verpflichtungen beträgt damit insgesamt rund 131 Prozent.

3 Lage und Entwicklung



3.1.3 Risiken

Über die explizite Verschuldung am Kapitalmarkt und die impliziten Verpflichtungen aus Versorgungszusagen hinaus bestehen Risiken für den Haushalt und die Finanzplanung, deren Eintrittswahrscheinlichkeit unterschiedlich zu bewerten ist. Hierzu zählen vorrangig Gewährträgerhaftungen und Bürgschaften.

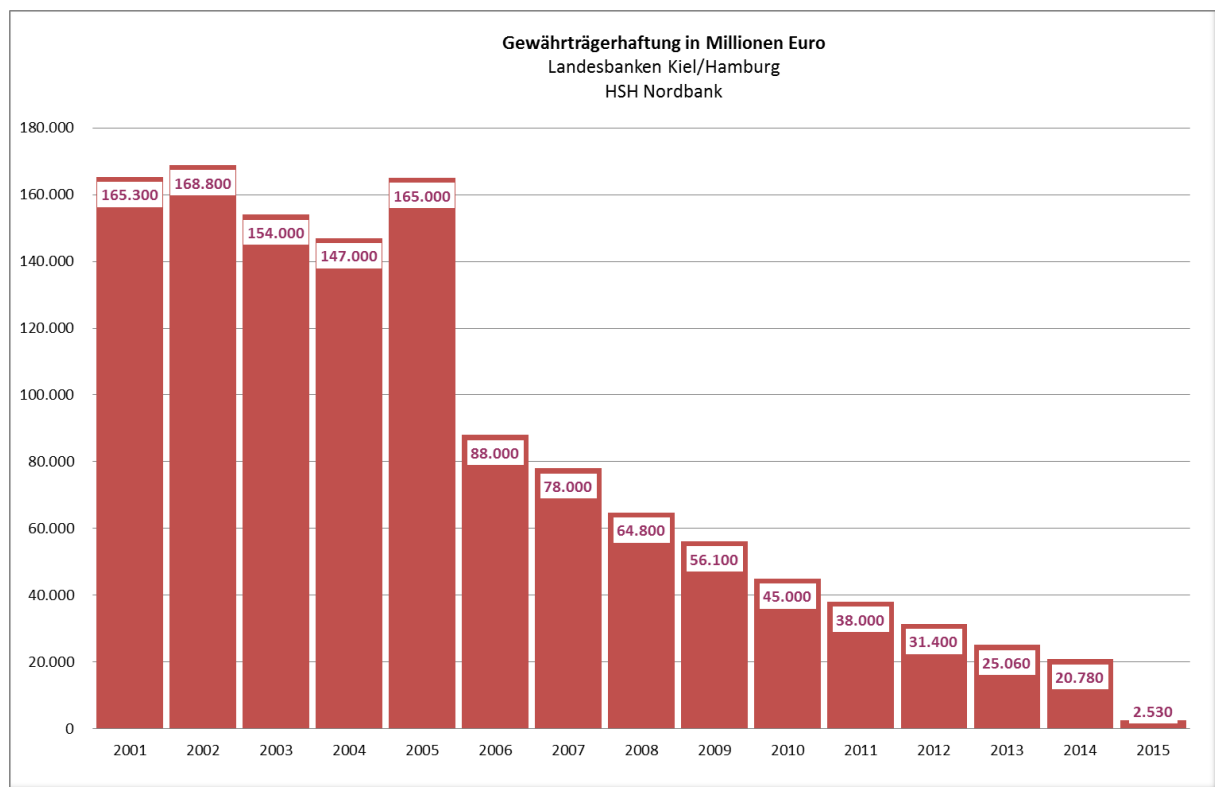
3.1.3.1 HSH Nordbank

Gewährträgerhaftung

Aus bis zur Jahresmitte 2005 eingegangenen Verpflichtungen haftet das Land Schleswig-Holstein als einer der Gewährträger der ehemaligen Landesbank Kiel für die Verbindlichkeiten der HSH Nordbank AG. Der Gewährträgerhaftungsumfang wird bis Ende 2015 auf rund 2,53 Milliarden Euro (Stand 31. Dezember 2013) sinken.³

³ Gemäß einer Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung aus dem Jahre 2001 wurde für den öffentlich-rechtlichen Bankensektor die seinerzeit bestehende Anstaltslast in eine marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung umgewandelt und die Gewährträgerhaftung abgeschafft. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde eine Übergangsfrist von vier Jahren bis zum 18. Juli 2005 vereinbart. Für die zum Zeitpunkt der Verständigung bereits bestehenden und die während der Übergangsfrist eingegangenen Verbindlichkeiten sollte Vertrauensschutz gelten.

3 Lage und Entwicklung



Stützungsmaßnahmen 2009 und 2013

Im Zusammenhang mit ihrer strategischen Neuausrichtung sind der HSH Nordbank AG im Jahre 2009 über die hsh finanzfonds AöR - eine von den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg zu gleichen Anteilen errichtete Anstalt - eine kreditfinanzierte Kapitalerhöhung von 3 Milliarden Euro sowie eine Zweitverlustgarantie von 10 Milliarden Euro für die Altgeschäftsbestände der Bank zum Stichtag 31. März 2009 gewährt worden. Unter der Zweitverlustgarantie sind Verluste bis zu einer Höhe von 3,2 Milliarden Euro von der Bank zu tragen (Erstverlusttranche). Sofern die von der Garantie erfassten kumulierten Verluste diesen Betrag übersteigen, werden diese über die Garantie der hsh finanzfonds AöR abgesichert. Die Erstverlusttranche ist mit rund 780 Millionen Euro zu rund 24 Prozent ausgenutzt (Stichtag 31. Dezember 2013). Die aktuelle Verlustplanung der HSH Nordbank prognostiziert ab 2019 eine erstmalige Inanspruchnahme der Garantie und bis 2025 eine Gesamtinanspruchnahme von 1,6 Milliarden Euro. Zur Vorsorge hat die hsh finanzfonds AöR erstmalig im Geschäftsjahr 2012 Rückstellungen für das Risiko der Inanspruchnahme aus der Garantie gebildet.

Das ursprüngliche Garantievolumen von 10 Milliarden Euro reduzierte sich durch drei Teilkündigungen der HSH Nordbank in 2011 auf 7 Milliarden Euro. Zum 30. Juni 2013 haben die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein auf Antrag der Bank die Wiedererhöhung der Garantie auf 10 Milliarden Euro genehmigt. Die Wiederaufstockung ermöglicht der Bank vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und der anhaltenden Krise auf den Schiffahrtsmärkten die Sicherstellung dauerhaft adäquater Kapitalquo-

ten. Diese sollen der Bank die erforderliche Zeit und Sicherheit geben, ihre Restrukturierung und die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells fortzuführen.

Die hsh finanzfonds AöR erhält von der Bank eine Vergütung für die gewährte Garantie in Höhe von jährlich 4 Prozent. Aus den Einnahmen konnte die Fremdfinanzierung der hsh finanzfonds AöR auf rund 1,9 Milliarden Euro (Stand 31. Dezember 2013) reduziert werden. Aus der Wiedererhöhung der Garantie zum 30. Juni 2013 hat die hsh finanzfonds AöR per 01. Juli 2013 eine Sonderzahlung von 275,4 Millionen Euro erhalten, die u.a. zur weiteren Reduzierung des Fremdfinanzierungsvolumens genutzt werden wird.

3.1.3.2 Gewährträgerhaftung für Anstalten des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein ist Gewährträger für folgende Anstalten öffentlichen Rechts:

Anstalt	Anteil des Landes in %	Nominaler Kapitalwert
Dataport ⁴	14,71	7,5 Millionen Euro
Eichdirektion Nord	47,89	1,25 Millionen Euro
Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein	14,29	-
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	100,00	8 Millionen Euro
Investitionsbank Schleswig-Holstein	100,00	100 Millionen Euro
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) ⁵	-	-
Schleswig-Holsteinische Landesforsten	100,00	100 Millionen Euro
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	52,49	0,873 Millionen Euro
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein	100,00	19,365 Millionen Euro

Beim UKSH ist bis Ende 2013 ein Bilanzverlust von rund 205 Millionen Euro aufgelaufen.

3.1.3.3 Bürgschaften

Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen hat das Land Schleswig-Holstein Bürgschaften in Höhe von insgesamt rund 189,6 Millionen Euro (Stand: 31. Dezember 2013) übernommen. Sie verteilen sich auf folgende Bereiche:

⁴ Hinweis auf § 18 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2014

⁵ Das gezeichnete Kapital der GKL beträgt 2 Mio. Euro. Das Land hat aber keine feste Beteiligungsquote. Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel des Vorjahres. Die Gewährträgerhaftung (Ausfallhaftung) und Vermögensauseinandersetzung bemessen sich nach dem Anteil an Gewinn und Lotteriesteuer im Durchschnitt der letzten drei Jahre (vgl. § 10 und § 18 GKL-StV).

	in Millionen Euro
Wirtschaftsförderung	103,2
Schifffahrt / Schiffbau	83,4
Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung (ehemals: GKSS Forschungszentrum Geesthacht)	2,2
Sonstige	0,8
Summe	189,6

Bezogen auf alle Bürgschaftsübernahmen seit Beginn der Bürgschaftsvergabe des Landes (1950) bis Ende 2013 beträgt die durchschnittliche Ausfallquote rund 8 Prozent.

3.1.4 Sanierungsstau

3.1.4.1 Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)

Im Februar 2009 wurde im Masterplan für den Neubau- und die Sanierung des UKSH inkl. der medizinischen Forschung und Lehre ein Finanzierungsbedarf von rund 1 Milliarde Euro festgestellt. Im Rahmen einer geplanten Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) wird ein wesentlicher Finanzierungsanteil ausschließlich durch das UKSH und den privaten Partner getragen. Der Landeshaushalt ist von der Umsetzung dieser ÖPP-Maßnahmen unmittelbar nicht betroffen.

Für die Bauten der medizinischen Forschung und Lehre werden auf Basis eines im Jahr 2008 geschätzten Bedarfs insgesamt 160 Millionen Euro bereitgestellt: 80 Millionen Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt, 40 Millionen Euro werden über einen Zeitraum von 8 Jahren aus dem Budget des Einzelplans 07 (Ministerium für Bildung und Wissenschaft) finanziert. Das UKSH stellt die restlichen 40 Millionen Euro aus der Effizienzrendite, die im Zusammenhang mit dem ÖPP-Vorhaben realisiert wird, zur Verfügung.

Neben dem ÖPP-Vorhaben sind weitere (Bau-)Maßnahmen erforderlich: Die Sanierung vorhandener Gebäude des UKSH (ca. 100 Millionen Euro), ausstehende Infrastrukturmaßnahmen (ca. 76 Millionen Euro) und die Leerstandsbewirtschaftung zunächst nicht mehr erforderlicher Gebäude (ca. 20 Millionen Euro) werden den Landeshaushalt in zukünftigen Haushaltsjahren belasten. Zusammen mit Teilen bereits eingeplanter vorlaufender Baumaßnahmen werden die Mittelbedarfe auf 200 bis 250 Millionen Euro geschätzt. Diese Kosten werden sich mit Beträgen von 5 bis 22 Millionen Euro pro Jahr auf die Haushaltsjahre bis ca. 2030 verteilen.

3.1.4.2 Infrastruktur

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ist der genaue Zustand der öffentlichen Infrastruktur nicht oder zumindest nur unzureichend bekannt. Jeweils vorhandene Sanierungsstaus und daraus abgeleitete notwendige Investitionsbedarfe sind bisher teilweise nicht näher beziffert.

Die Landesregierung wird sich einen Überblick über Sanierungsbedarfe der Infrastruktur im Land verschaffen. Neben der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur sollen unter anderem auch erforderliche Investitionen in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, Gesundheit, Kultur sowie Hoch- und Tiefbau aufgezeigt werden. Das Finanzministerium wurde gebeten, die Federführung für dieses Vorhaben zu übernehmen und alle Ressorts in die Erarbeitung der Übersicht einzubinden. Eine erste Fassung des Infrastrukturberichts soll bis November 2014 vorliegen. Auf dieser Basis wird ein Infrastrukturmodernisierungsprogramm erarbeitet werden.

Für den Bereich der Straßenverkehrsinfrastruktur liegen mit dem Straßenzustandsbericht Erhebungen bereits vor. Ergebnis dieses Berichts ist, dass zum Abbau des Erhaltungstaus in den kommenden 10 Jahren Erhaltungsinvestitionen von insgesamt 900 Millionen Euro (Preisstand 2013) erforderlich sind. Bei einem Erhaltungsvolumen laut Straßenzustandsbericht von 90 Millionen Euro je Jahr wird sich für wenige Jahre noch der Anteil der schadhafte Straßen erhöhen. Mittelfristig wird der Erhaltungstau abgebaut und auf ein normales Erhaltungsniveau – laufende Unterhaltung – zurückgeführt. In 10 Jahren würde etwa das Niveau des Straßenzustandes von 2005 erreicht sein. Unter Einbeziehung des Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur steht für die Erhaltung von Landesstraßen in Schleswig-Holstein ein jährlicher Mittelansatz von knapp 25 Millionen Euro zur Verfügung, der den ermittelten Bedarf nicht abdeckt.

3.1.5 Sondervermögen des Landes

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine Reihe von Sondervermögen, deren Mittel für gesetzlich normierte Zwecke zu verwenden sind. Die anliegende Übersicht gibt einen Überblick über die Sondervermögen des Landes und stellt deren Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember 2013 dar. Für die Jahre 2014 und 2015 ist mit dem Haushalt bzw. dem Haushaltsentwurf die Gründung zweier weiterer Sondervermögen vorgesehen. Diese sind ebenfalls nachrichtlich aufgeführt.

3 Lage und Entwicklung

Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2013
Ausgleichsabgabe	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046)	55.955.820,86 Euro
Versorgungsrücklage	§ 18 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)	367.468.665,12 Euro
Tierseuchenfonds	Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588)	45.980.400,38 Euro
Kommunaler Investitionsfonds	§ 19 Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 Haushaltsbegleitgesetz 2014 vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 494)	291.920.973,28 Euro (Nettovermögen)
Hochschulsanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung sowie eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 vom 13.12.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 746)	76.978.877,71 Euro
Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen	vgl. Sondervermögen Hochschulsanierung	11.503.064,44 Euro
Energetische Sanierung	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“, Artikel 8 Haushaltsbegleitgesetz 2013 vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.)	33.665.440,98 Euro

3 Lage und Entwicklung

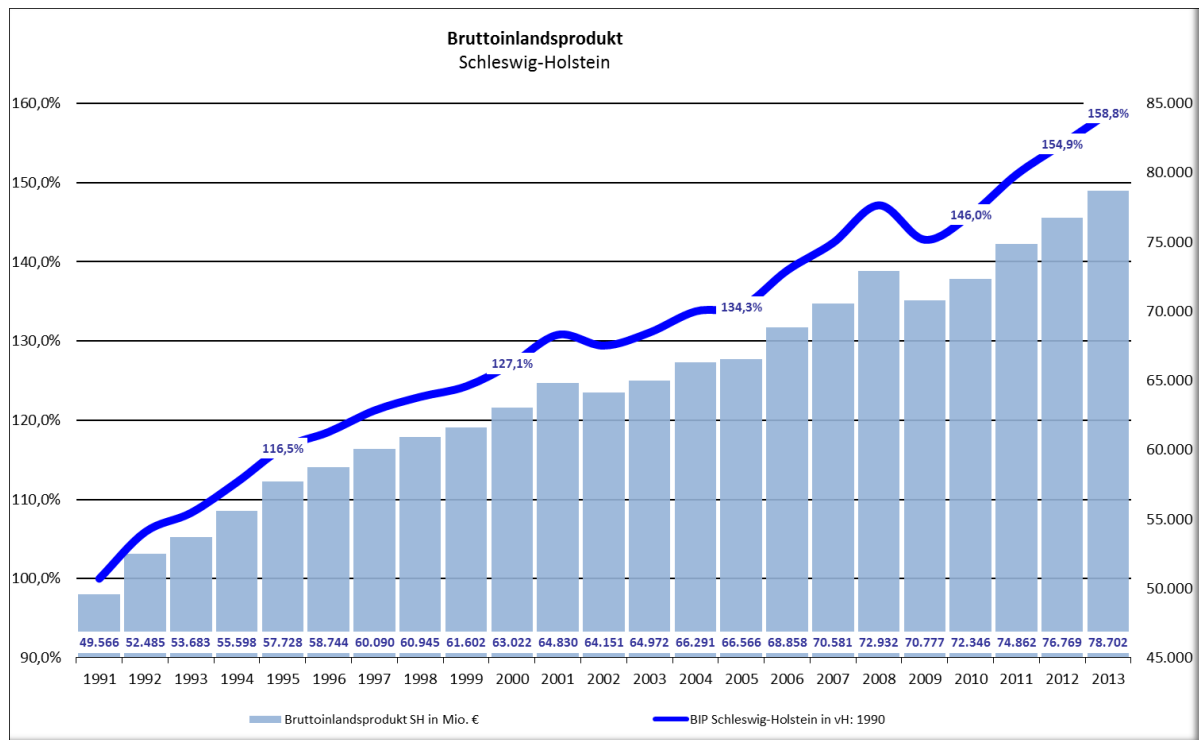
Bezeichnung des Sondervermögens	gesetzliche Grundlage	Bestand am 31. Dezember 2013
Verkehrsinfrastruktur	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Verkehrsinfrastruktur vom 26. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 386); im Haushaltsplan 2014 ist eine weitere Zuführung in Höhe von 10 Millionen Euro vorgesehen, der Haushaltsentwurf 2015 sieht eine weitere Zuführung in Höhe von 2,5 Mio. Euro vor	26.000.000,00 Euro
nachrichtlich:		
An die Investitionsbank für die Förderung von Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	<p>Änderung von § 23 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen durch Art. 18 bzw. Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 durch Art. 28 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 16 ff.)</p> <p>zugeführte Mittel: 60 Millionen Euro.</p> <p>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 466); zugeführte Mittel: 10 Millionen Euro</p>	43.026.383,16 Euro
vorgesehen in 2014:		
Breitband	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsgesetz Sondervermögen Breitband) – Landtagsbeschluss vom 20. Juni 2014; geplante Zuführung: 14 Millionen Euro	
vorgesehen in 2015:		
ZGB	Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2015: Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringungen (Sondervermögen ZGB); geplante Zuführung: 18 Millionen Euro	

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung hat wesentlichen Einfluss auf die finanzpolitische Entwicklung. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung auf Basis einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik trägt zur Stabilisierung der Einnahmen bei. Gleichzeitig kann das Wachstum der Ausgaben gebremst werden, da die Erwerbstätigkeit tendenziell höher und die Arbeitslosigkeit geringer ausfällt als in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

3 Lage und Entwicklung

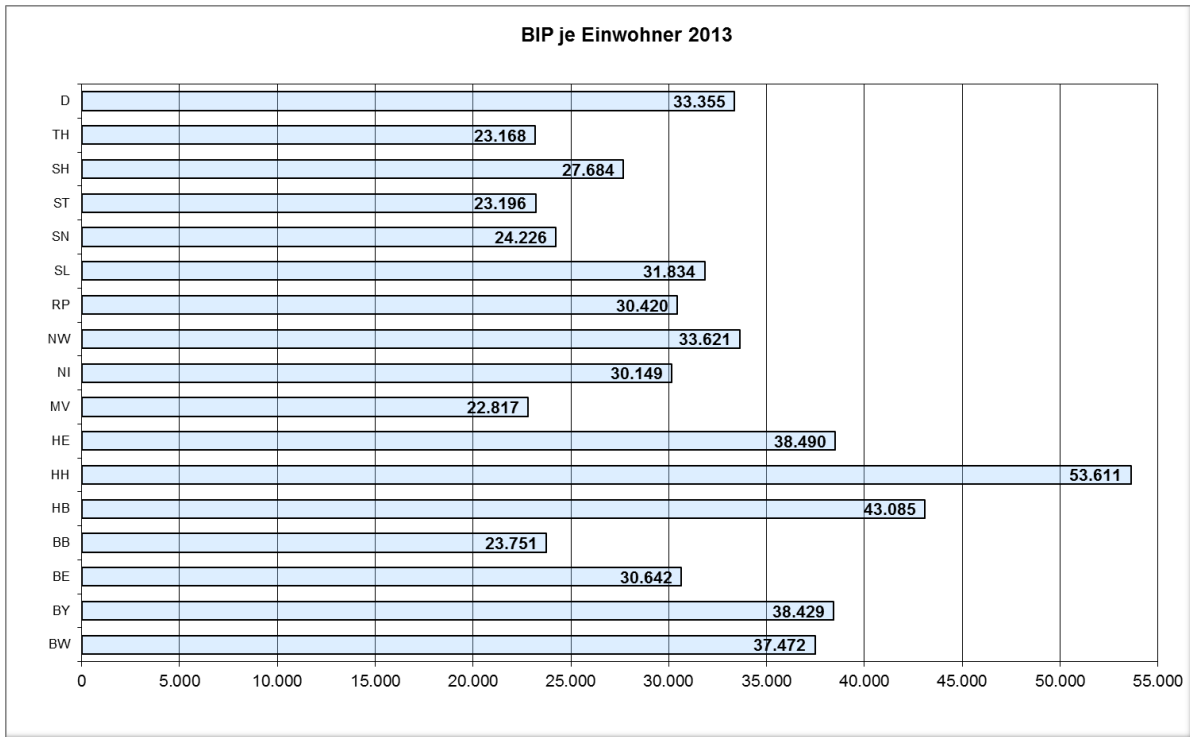
Das schleswig-holsteinische Bruttoinlandsprodukt⁶ stieg seit 1991 von 49,6 Milliarden Euro um 29,1 Milliarden Euro (59 Prozent) auf rund 78,7 Milliarden Euro im Jahr 2013.



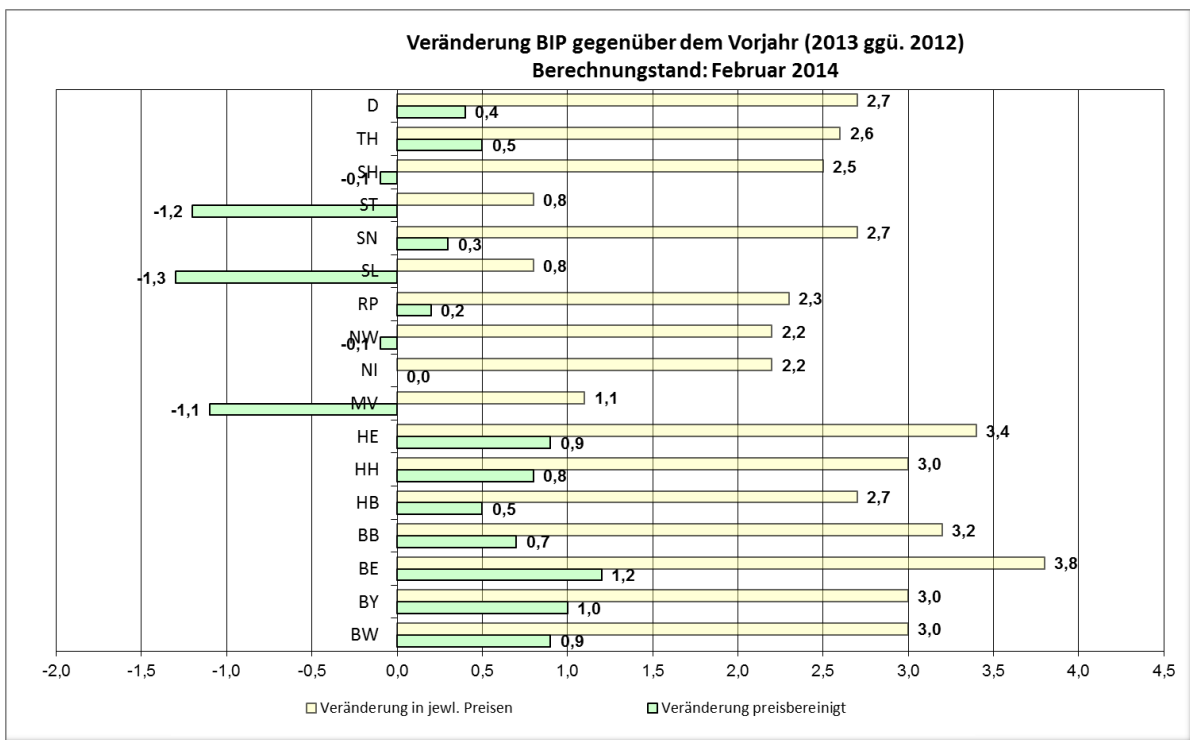
Das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner lag in Schleswig-Holstein im Jahr 2013 bei 27.684 Euro. Im Bundesvergleich liegt das Land 17 Prozent unterhalb des Durchschnitts von 33.355 Euro je Einwohner. Gegenüber den strukturstarken Ländern Hessen, Bayern und Baden-Württemberg liegt Schleswig-Holstein bei rund 3/4 des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner.

⁶ Die hier veröffentlichten Daten zum Bruttoinlandsprodukt sind mit den Angaben in den Finanzplänen der Vorjahre auf Grund der Revision der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nicht vergleichbar.

3 Lage und Entwicklung



In Schleswig-Holstein ist das Bruttoinlandsprodukt 2013 nominal um 2,5 Prozent gewachsen; preisbereinigt ist es um 0,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken.

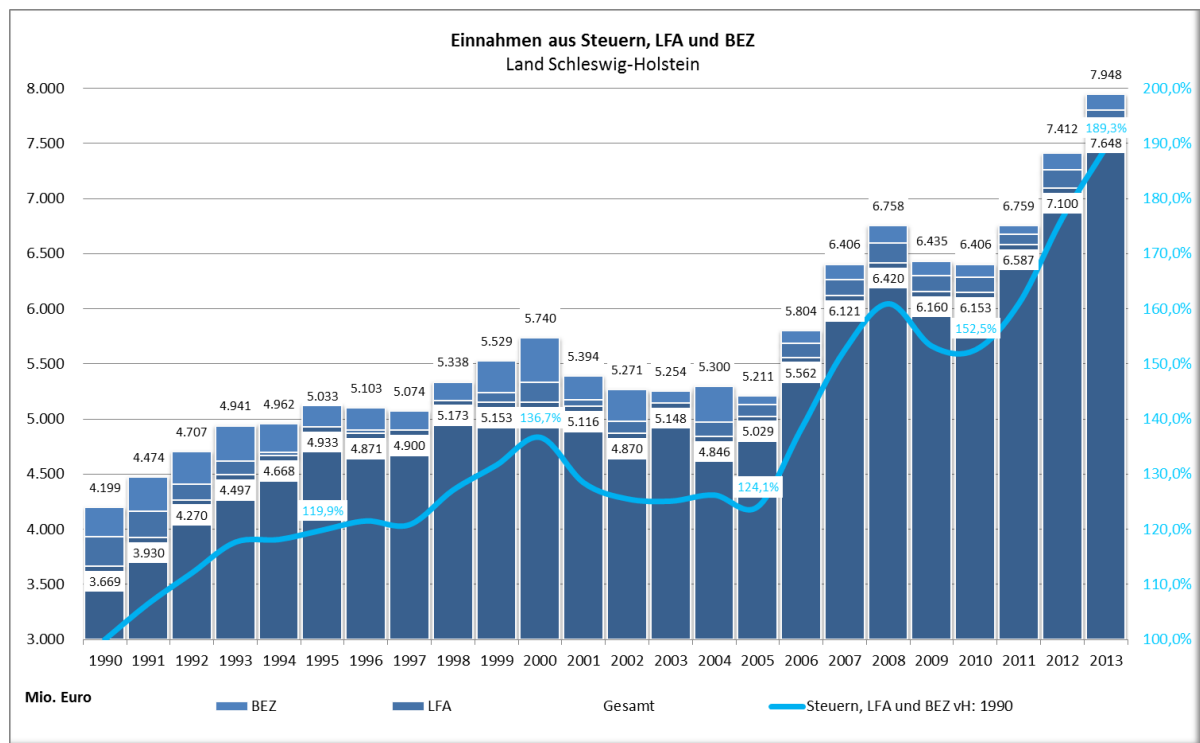


3.3 Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes

Die wesentliche Einnahmegröße des Landes sind die Einnahmen aus anteiligen Gemeinschaftssteuern sowie Landessteuern, ergänzt um die Zuweisungen der Länder im Länderfinanzausgleich (LFA) und des Bundes durch Ergänzungszuweisungen (BEZ).

Die Steuereinnahmen des Landes stiegen von 4,2 Milliarden Euro (1990) um 3,75 Milliarden Euro (rund 90 Prozent) auf 7,95 Milliarden Euro (2013).

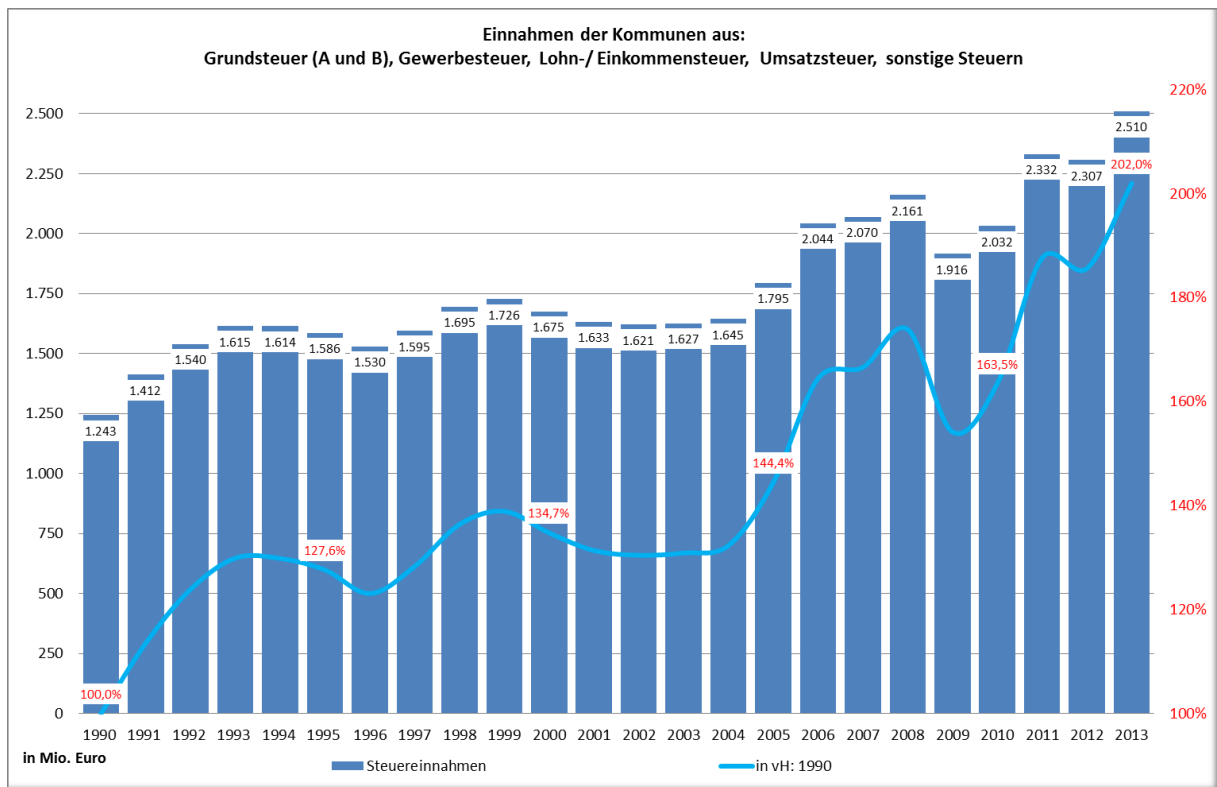
Der Anstieg der Einnahmen steht jedoch nicht in voller Höhe für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung. Lediglich der darin enthaltene strukturelle Anteil des Einnahmenanstieges kann für einmalige oder strukturell wirkende Ausgaben herangezogen werden.



3.4 Entwicklung der kommunalen Einnahmen aus Steuern und KFA

Die Steuereinnahmen der schleswig-holsteinischen Kommunen (Grundsteuer (A und B), Gewerbesteuer, Anteile an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer, Umsatzsteuer, sonstige Steuern) stiegen von 1,24 Milliarden Euro (1990) um gut 1,27 Milliarden Euro (102 Prozent) auf 2,51 Milliarden Euro (2013).

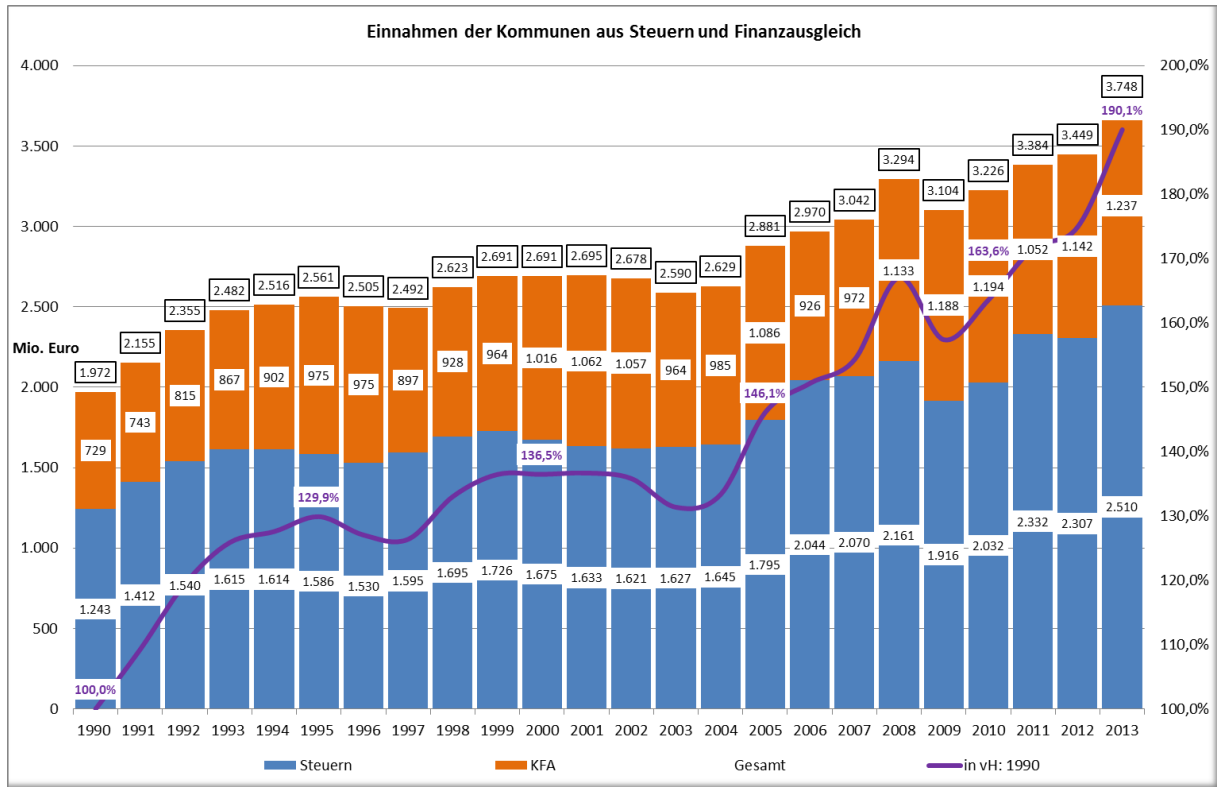
3 Lage und Entwicklung



Eine weitere wichtige Säule neben den originären Steuereinnahmen der Kommunen bilden die Einnahmen im Rahmen des Steuerverbundes mit dem Land. Der kommunale Finanzausgleich in Schleswig-Holstein stieg von rund 730 Millionen Euro (1990) um über 500 Millionen Euro und damit um rund 70 Prozent auf 1.237 Millionen Euro (2013).

Insgesamt sind die Einnahmen der Kommunen aus Steuern und dem kommunalen Finanzausgleich seit 1990 von 1,97 Milliarden Euro um 1,78 Milliarden Euro und damit um rund 90 Prozent auf 3,75 Milliarden Euro (2013) gestiegen.

3 Lage und Entwicklung



4 Finanzplanung

Um bis zum Jahr 2020 eine stetige Absenkung des strukturellen Defizits zu erreichen und ab dem Jahr 2020 einen dauerhaft strukturell ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, ist eine langfristige Finanzplanung notwendig. Aus dieser langfristigen Finanzplanung werden die Mittelfristige Finanzplanung und daraus die jeweils aufzustellenden Haushalte abgeleitet.

Der Finanzplanung liegt das Gesetz zur Ausführung von Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (sogenannte Landesmethode) in der Fassung von Artikel 1 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2015 für die Berechnung des strukturellen Defizits und des erforderlichen Anpassungspfads zugrunde.

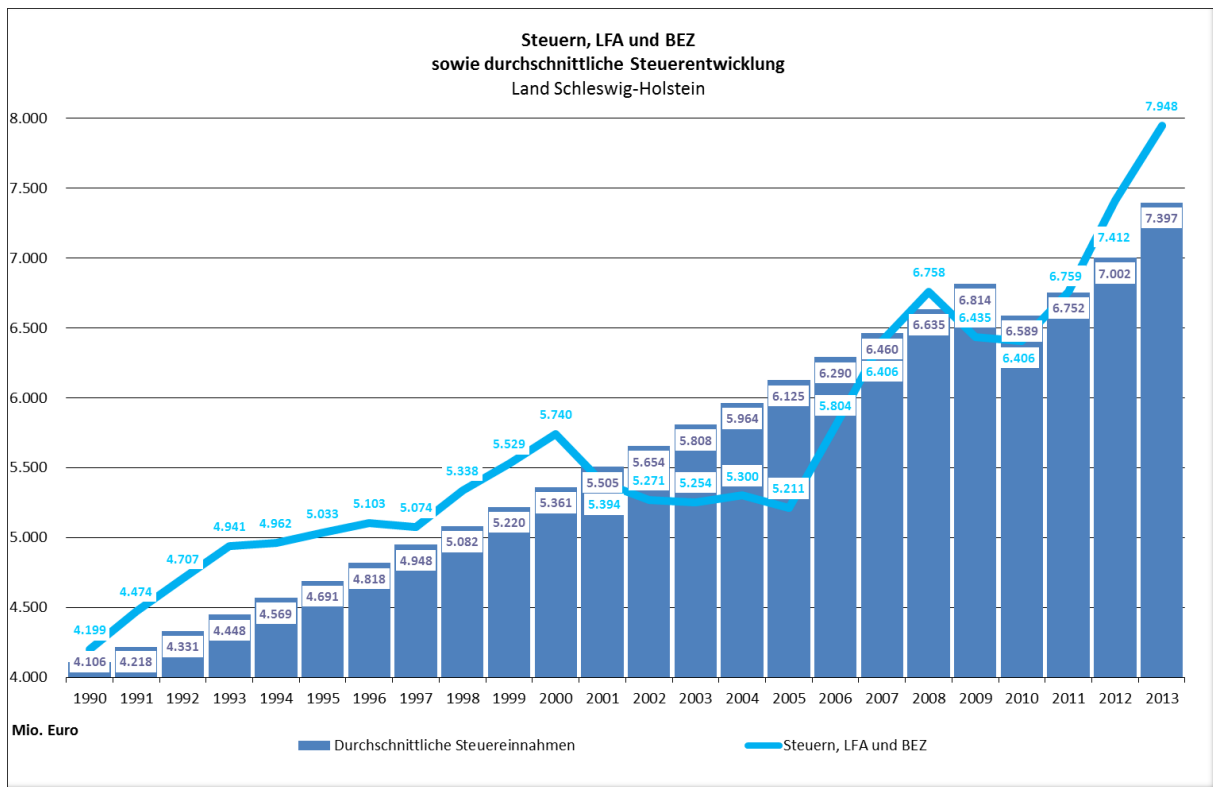
Zur Bestimmung des Ausgabeniveaus wird auf Basis der angenommenen Entwicklung des strukturell zur Verfügung stehenden Einnahmeniveaus ein maximal zulässiger Ausgabepfad bestimmt.

Eine langfristige Finanzplanung erfordert Planungssicherheit auf der Einnahmeseite. Nur auf diese Weise kann für die Ausgabeseite ein Anpassungspfad definiert werden, der sicherstellt, dass das strukturelle Defizit abgebaut wird.

Für die Finanzplanung werden vor diesem Hintergrund auf Basis der Landesmethode Trendsteuereinnahmen, die die langfristige Steuereinnahmeentwicklung widerspiegeln, zu Grunde gelegt. Die Orientierung an den durchschnittlich zur Verfügung stehenden Einnahmen trägt dem Anliegen einer langfristigen Planungsperspektive Rechnung.

Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente werden die Trendsteuereinnahmen von den prognostizierten Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen subtrahiert. Die Differenz zwischen beiden Größen bildet die Konjunkturkomponente.

4 Finanzplanung



Die Landesmethode unterscheidet sich von der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung der Konsolidierungshilfen (sogenannte Bundesmethode). Bei der Bundesmethode sind die Konjunkturkomponenten weder mittel- noch langfristig festgelegt. Zudem verläuft die Steuerentwicklung zeitlich nicht parallel zur konjunkturellen Entwicklung, sie folgt ihr mit zeitlichem Abstand. In dieser Frist können daher konjunkturelle Effekte die strukturellen Effekte überlagern oder als solche fehlinterpretiert werden. Folge ist ein dauerhafter Nachsteuerungsbedarf, der über die normalen konjunkturellen Wirkungen hinausgeht. Die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Steuerentwicklung treffen eher in der mittleren und langen Frist zu.

Mit der Anwendung der Landesmethode muss jedoch zu jedem Zeitpunkt das Einhalten der Vorgaben der Bundesmethode zur Gewährung der Konsolidierungshilfen gewährleistet werden. Dies verlangt insbesondere bei sich umkehrenden Einschätzungen zur konjunkturellen Entwicklung ausreichend große Sicherheitsabstände zur maximal zulässigen Defizitobergrenze nach Maßgabe der Landesverfassung und des Ausführungsgesetzes zu Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

4.1 Ausgabengrenze

Ausgehend von der strukturellen Einnahmesituation und der Rückführung des strukturellen Defizits bis zum Jahr 2020 sowie von Tilgungsleistungen ab dem Jahr 2021 wurden unter Beachtung einer Risikovorsorge (Abstand zur vorgegebenen Defizit-/Kreditobergrenze) die

4 Finanzplanung

zulässigen Gesamtbudgets und die Budgets für Personal und Verwaltung sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen abgeleitet.

Die für alle Ausgaben des Landes zur Verfügung stehenden Finanzmittel bilden die Ausgabengrenze. Sie berechnet sich als Summe aus den zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen einschließlich Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), dem zulässigen konjunkturellen Ausgleich (Konjunkturkomponente), den Sonstigen Erträgen und Außerordentlichen Einnahmen, dem zulässigen strukturellen Fehlbetrag sowie dem Saldo aus den Finanziellen Transaktionen.⁷

Trendsteuereinnahmen
+ Sonstige Erträge
+ LFA/ BEZ/Außerordentliche Einnahmen
= Allg. Deckungsmittel
+ struktureller Fehlbetrag
+ Finanzielle Transaktionen
= Ausgabengrenze

Im Finanzplanungszeitraum steigt die Ausgabengrenze von 8,97 Milliarden Euro (2014) um rund 1 Milliarde Euro auf 9,98 Milliarden Euro (2018). Bis zum Jahr 2024 steigt sie um weitere 1,4 Milliarden Euro auf 11,43 Milliarden Euro.

Jahr	Soll 2014	HH-Ent. 2015	MFP 2016	MFP 2017	MFP 2018	FP 2020	FP 2024
	in Millionen Euro						
Ausgabengrenze	8.970	9.220	9.410	9.670	9.980	10.230	11.430

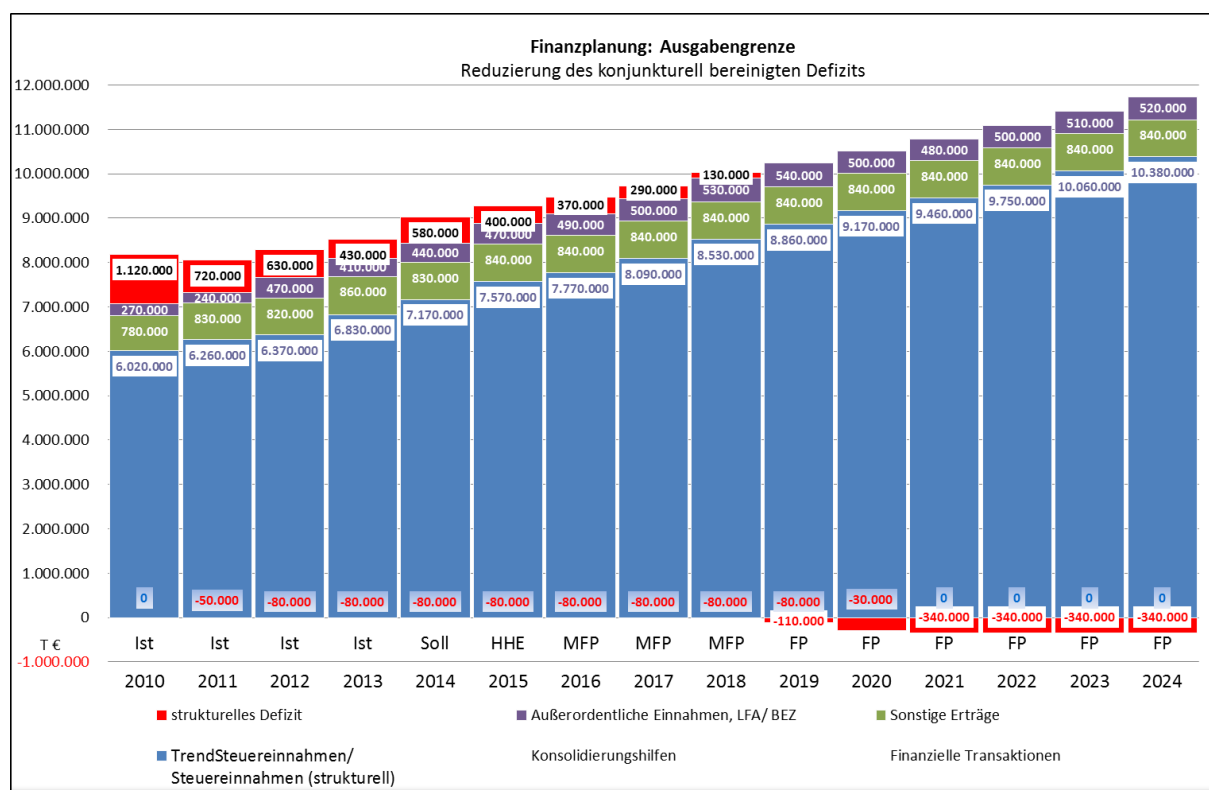
⁷ Einnahmeseitige finanzielle Transaktionen sind die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, aus Kapitalrückzahlungen, aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen, aus Darlehensrückflüssen sowie aus der Schuldenaufnahme bei Gebietskörperschaften. Ausgabeseitige finanzielle Transaktionen sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für die Inanspruchnahme von Gewährleistungen, für die Darlehensvergabe und für Tilgungen an Gebietskörperschaften.

4 Finanzplanung

Der Planung zugrunde gelegt sind folgende Abstände zur maximal zulässigen Defizitobergrenze nach Maßgabe der Landesverfassung und des Ausführungsgesetzes zu Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein:

Jahr	Soll 2014	HH-Ent. 2015	MFP 2016	MFP 2017	MFP 2018	FP 2020	FP 2024
	in Millionen Euro						
Abstände	90	160	80	50	100	290	340

Zur Schließung der strukturellen Lücke bis zum Jahr 2020 wird der Anstieg der Ausgaben deutlich unterhalb des Anstieges der Einnahmen verlaufen. Das jahresdurchschnittliche Wachstum der allgemeinen Deckungsmittel beträgt nach den Prognosen im Finanzplan im Zeitraum bis zum Jahr 2020 rund 3,7 Prozent. Das jahresdurchschnittliche Wachstum der Ausgabenobergrenze liegt demgegenüber in der Planung bei rund 2,2 Prozent. In Höhe der Wachstumsdifferenz erfolgt die Rückführung des strukturellen Defizits.



Steuereinnahmen in der Finanzplanung

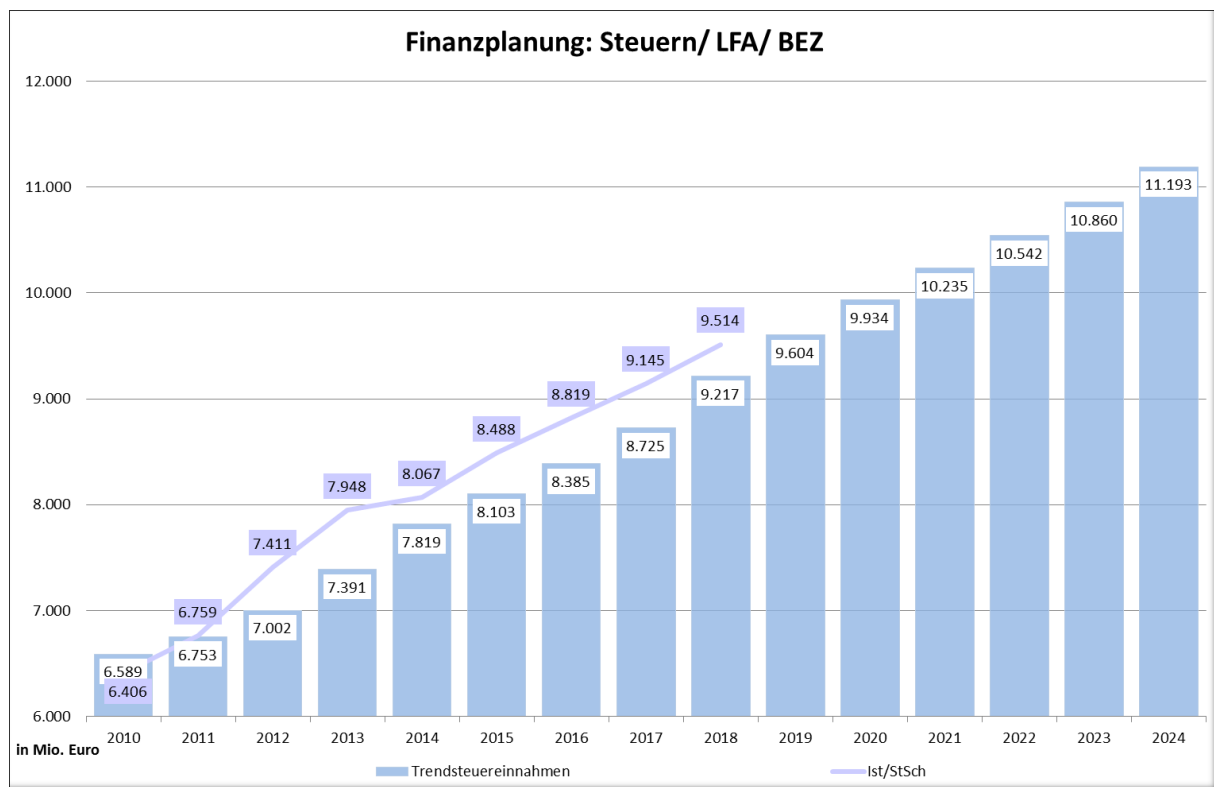
Grundlage der Planung für die Entwicklung der Ausgabenlinie im Rahmen der Lang- und Mittelfristplanung ist die Entwicklung der Trendsteuereinnahmen. Maßgeblich für die Ermittlung des Trendsteuerpfades ist das angewendete Konjunkturbereinigungsverfahren. Auf Basis der Ergebnisse zweier Gutachten zur „Evaluierung und Weiterentwicklung der Methodik der Ermittlung des Trendsteuerpfades und der Fortschreibung des Trendsteuerpfades (Konjunkturbereinigungsverfahren)“, die im Jahr 2013 im Auftrag des Finanzministeriums erstellt wurden, wurde das bisherige Konjunkturbereinigungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein fortentwickelt und ein Rechenmodell vorgelegt. Es ist vorgesehen, ab dem Jahr 2018 - in der neuen Legislaturperiode - ein regelgebundenes Konjunkturbereinigungsverfahren auf Basis eines statistischen Filterverfahrens einzuführen und die entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Die Zwischenzeit soll genutzt werden, um weitere Erfahrungen zu sammeln und das Verfahren hinsichtlich seiner Wirkungen zu beurteilen.

Bis einschließlich 2017 wird grundsätzlich an dem bisherigen Verfahren festgehalten. Das derzeit geltende Verfahren wird jedoch behutsam fortentwickelt, indem die Konjunkturkomponente zukünftig ausschließlich auf die dem Land verbleibenden Steuereinnahmen bezogen wird und diese gleichzeitig um die Abrechnungsergebnisse des kommunalen Finanzausgleichs bereinigt wird. Es erfolgt zukünftig somit eine Bereinigung der Konjunkturkomponente um ihren sogenannten kommunalen Anteil. Dieser umfasst den originären jahresbezogenen Anteil sowie Abrechnungen aus Vorjahren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass aufgrund höherer Steuereinnahmen, die dem Land ohnehin nicht zur Verfügung stehen, sondern den Kommunen (KFA), keine zusätzlichen Konsolidierungsverpflichtungen entstehen. Gleichzeitig entfallen bei sinkenden Steuereinnahmen daraus derzeit entstehende Entlastungen.

In der gegenwärtigen konjunkturellen Lage sinkt die Konjunkturkomponente mit der Folge einer höheren erlaubten Kreditaufnahme bzw. einer geringeren Tilgungsverpflichtung.

Zudem wird ab dem Jahr 2015 die Wachstumsrate des Trendpfades auf Basis des durchschnittlichen Wachstums der Jahre 1988 bis 2013 berechnet. Dies bedeutet im Ergebnis eine Anhebung des Trendpfadwachstums ab dem Jahr 2015 von 2,6 Prozent auf 2,87 Prozent. Die finanzielle Auswirkung liegt bei rund 20 Millionen Euro p.a. Im Jahr 2017 liegt das Trendsteuereinnahmenniveau damit um gut 60 Millionen Euro über dem Trendsteuereinnahmenniveau der MFP 2013 - 2017.

4 Finanzplanung



Auf dieser Basis entwickeln sich die Abweichungen zwischen Steuereinnahmen und Trendsteuereinnahmen sowie Konjunkturkomponente und kumulierte Konjunkturkomponente wie folgt.

Ableitung der Konjunkturkomponente⁸

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Soll 2014	MFP 2015	MFP 2016	MFP 2017	MFP 2018
	in Millionen Euro								
Ist/ Steuerschätzung	6.406	6.759	7.411	7.948	8.067	8.488	8.819	9.145	9.514
Trendsteuern (inkl. LFA/BEZ)	6.589	6.752	7.002	7.341	7.819	8.103	8.385	8.725	9.217
Differenz Trendsteuern ./ Ist/StSch	-183	7	410	607	248	385	434	420	297
Konjunkturkomponente	-183	7	410	498	248	254	357	345	244
Konjunkturkomponente kumuliert	-183	-176	234	732	980	1.234	1.591	1.936	2.180

Die Konjunkturkomponente wird im Rahmen der mittel- und langfristigen Finanzplanung von den tatsächlich geschätzten bzw. prognostizierten (Steuer-)Einnahmen abgesetzt. Grundlage

⁸ Die hier zur Ableitung der Konjunkturkomponente gewählte Darstellung ist nicht direkt mit der Tabelle auf S. 43 vergleichbar, im Gegensatz zur Tabelle auf S. 43 umfassen die Angaben zu den (Trend-)Steuereinnahmen hier auch die Einnahmen aus LFA/BEZ.

der Planungen für die Ausgabeseite sind die regelmäßig – konjunkturneutral – zur Verfügung stehenden Einnahmen.

Sonstige Erträge und Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie Außerordentliche Einnahmen

Die Sonstigen Erträge stellen die Summe aus steuerähnlichen Abgaben, Verwaltungseinnahmen und sonstigen Einnahmen (z.B. Kompensation des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer) dar. Sie werden in der Planung überrollt. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) und den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) folgen dem Szenario „Modell B“ bei den Steuereinnahmen. In den Außerordentlichen Einnahmen sind die Konsolidierungshilfen enthalten.

Jahr	Soll 2014	HH-Ent. 2015	MFP 2016	MFP 2017	MFP 2018	FP 2020	FP 2024
	in Millionen Euro						
Sonstige Erträge	830	840	840	840	840	840	840
Einnahmen aus LFA/ BEZ/Außerordentliche Einnahmen	440	470	490	500	530	500	520

Im Finanzplanungszeitraum steigt die **Ausgabengrenze** von 8,97 Milliarden Euro (2014) um rund 1 Milliarde Euro auf 9,98 Milliarden Euro (2018). Bis zum Jahr 2024 steigt sie um weitere 1,45 Milliarden Euro auf 11,43 Milliarden Euro.

Jahr	Soll 2014	HH-Ent. 2015	MFP 2016	MFP 2017	MFP 2018	FP 2020	FP 2024
	in Millionen Euro						
Ausgabengrenze	8.970	9.220	9.410	9.670	9.980	10.230	11.430

4.2 Gesamtbudget

Das Gesamtbudget ist der Betrag, der nach Abzug unvermeidbarer Ausgaben zur Verfügung steht. Es wird aus der Ausgabengrenze abgeleitet, indem das Finanzergebnis⁹ und die Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich abgezogen und die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen von Dritten addiert werden.

⁹ Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Wesentlicher Bestimmungsfaktor des Finanzergebnisses sind die Zinsausgaben des Landes.

Ausgabengrenze
- Finanzergebnis (Zinsen)
- Ausgaben für den KFA
+ Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse
= Gesamtbudget
Budget für Personal und Verwaltung (Budget 1)
Budget für Zuwendungen und Zuschüsse und Investitionen (Budget 2)

Finanzergebnis

Die Entwicklung des Finanzergebnisses, dessen wesentliche Größe die Zinsausgaben sind, ist für die Bestimmung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets im Planungszeitraum von größter Bedeutung. Auf Basis der hohen Verschuldung aus der Vergangenheit ist die Entwicklung der Zinsausgaben in den nächsten Jahren maßgeblich abhängig von der Zinssatzentwicklung und den darauf ausgerichteten Maßnahmen des Kredit- und Zinsmanagements.

Die Entwicklung der Neuverschuldung hat nicht unerheblichen Einfluss auf die jährlichen Zinsfolgelasten.

Zinsentwicklung

Die krisenbehaftete Stimmung an den Finanzmärkten hat sich vorläufig beruhigt. Die bislang dominierenden Faktoren der Staatsschulden- bzw. Bankenkrise sind in den Hintergrund getreten. Die Risikoaversion der Kapitalanleger – ablesbar insbesondere an dem starken Verfall der Zinsdifferenzen (Spreads) zu den Euro-Peripherieländern - hat wieder abgenommen. Entgegen der ursprünglichen Markterwartung haben die Zinssätze im bisherigen Jahresverlauf auf breiter Front deutlich nachgegeben. Hintergrund ist die mehrheitliche Erwartung eines anhaltend schwachen Wachstums und niedriger Inflationsraten in Europa. Zunehmend wird das Szenario einer längeren Deflationsphase thematisiert. Zur Stimmungsberuhigung haben bislang wesentlich die massiven geldpolitischen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB) beigetragen. Entsprechend der vorzeitigen Signale wurden Anfang Juni der Hauptrefinanzierungssatz um 0,1 Prozentpunkte auf 0,15 Prozent gesenkt sowie - erstmals in der Geschichte - ein negativer Einlagensatz und verschiedene sog. unkonventionelle Maßnahmen zur Ankurbelung der Kreditvergabe der Banken beschlossen. Die für das Land im Bereich der variablen Finanzierungen maßgeblichen 3- bzw. 6-Monatsätze bewegen sich bereits seit Beginn 2013 in einer relativ engen Spanne zwischen 0,2 und 0,4 Prozentpunkten. Die langfristigen Kapitalmarktzinsen erreichen, nach einem moderaten Anstieg auf rund 2,3

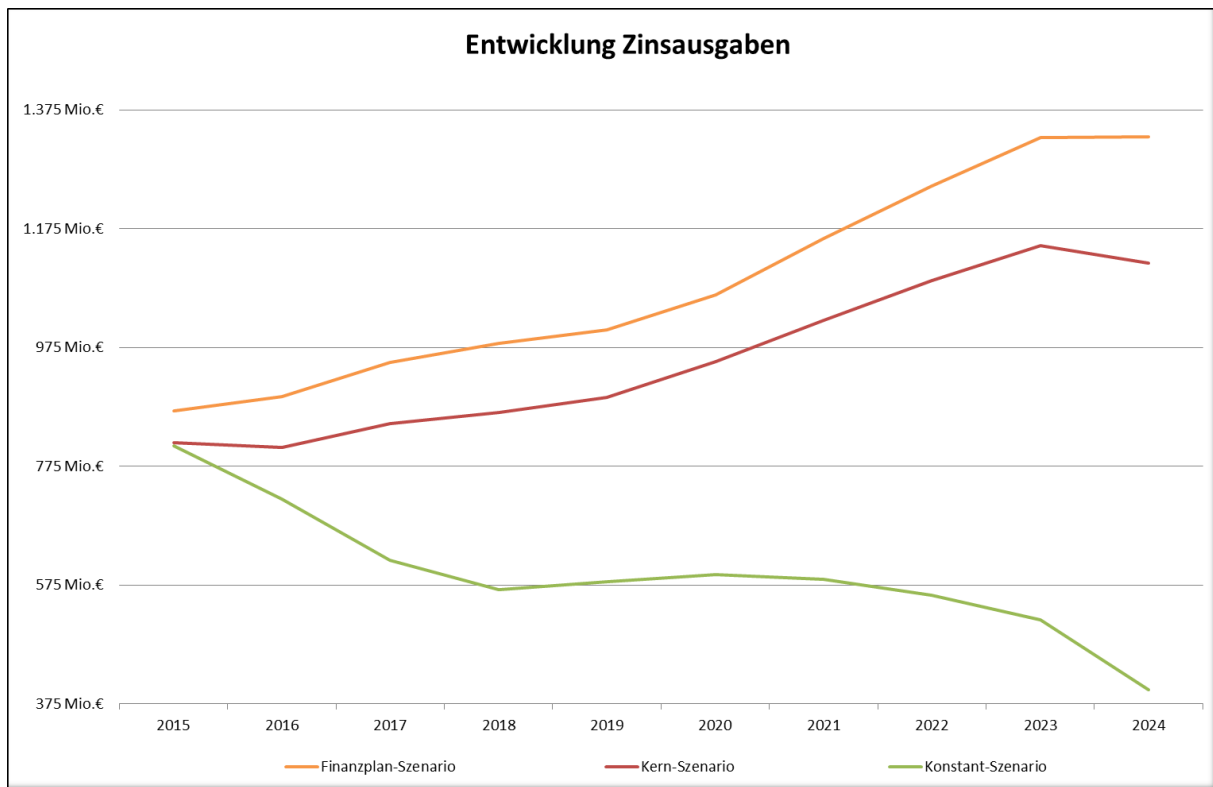
Prozent für die 10-jährige Laufzeit im Herbst 2013, Mitte 2014 mit einem Niveau von rund 1,6 Prozent fast wieder die historischen Tiefststände vom Frühjahr letzten Jahres.

Die weitere Zinsentwicklung ist aufgrund der sich überlagernden Sonderfaktoren und der noch nicht gelösten Strukturprobleme mit einer außerordentlich hohen Unsicherheit belastet. So ist marktseitig einvernehmlich relativ unklar, wann und mit welcher Dynamik eine „Zinswende“ kommt. Mehrheitlich wird im Zuge einer Trendumkehr mit Finanzmarkturbulenzen und realwirtschaftlichen Auswirkungen gerechnet. Im Rahmen der Finanzplanung wird das Erwartungsspektrum durch **drei Konjunktur- und Zinsszenarien** abgebildet:

- **Szenario A „Deflation“ (Konstant-Szenario)** geht von einer länger anhaltenden Niedrigzinsphase in den kommenden Haushaltsjahren aus. Kernannahme ist ein insgesamt nur sehr schwaches konjunkturelles Wachstum bzw. eine Stagnation in weiten Teilen Europas. Die Strukturprobleme, insbesondere mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die Staatsverschuldung, sowie die demografische Entwicklung begrenzen das Produktionspotenzial nachhaltig. Die schwierigen Wachstumsperspektiven prägen die Erwartungsbildung und fördern eine deflationäre Entwicklung. Im Umfeld mangelnder Strukturreformen bleiben die geld- und fiskalpolitischen Impulse weitgehend wirkungslos. In diesem Szenario werden die Zinssätze entsprechend der Durchschnittswerte des zurückliegenden Jahres (Juli 2013 bis Juni 2014) fortgeschrieben. Das Zinsniveau ist dementsprechend sehr niedrig und beinhaltet Sätze von konstant gut 0,3 Prozent für die Kurzfrist- und knapp 2 Prozent für die Langfristzinsen. Wahrscheinlichkeit: gering.
- **Szenario B „Normalisierung“ (Kern-Szenario)** geht von einer mittelfristigen Normalisierung der Zinssätze in Richtung der langfristigen Durchschnitte aus. Kurzfristig wird das Zinsumfeld noch von den Sonderfaktoren, insbesondere den massiven geldpolitischen Maßnahmen der EZB, dominiert. Schrittweise werden aber die Fundamentalfaktoren, die eine konjunkturelle Belebung in den USA und - bei noch starken Divergenzen - insgesamt eine moderate Erholung in Europa anzeigen, die Zinsentwicklung wieder stärker beeinflussen. So liegen die erwarteten BIP-Wachstumsraten für die USA für 2014 bei gut 2 Prozent und für 2015 bei rund 3 Prozent, für Deutschland bei jeweils rund 2 Prozent sowie für alle übrigen Euroländer im positiven Bereich mit verbesserten Perspektiven. Mit einem schrittweisen Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik ist in Großbritannien und in den USA bereits im laufenden Jahr, spätestens aber in 2015, zu rechnen. Die Geldmarktzinsen im Euroraum dürften hingegen zunächst wenig verändert bleiben und erst im Verlauf von 2016 schrittweise ansteigen. Demgegenüber ist im Zuge der sich festigenden Wachstums- und Inflationserwartungen relativ frühzeitig mit einem sukzessiven Anstieg der Kapitalmarktzinsen zu rechnen. Insgesamt wird die Zinskurve in den nächsten beiden Jahren steiler. Das Szenario geht von einer Normalisierung der Zinssätze in Richtung der langjährigen Durchschnitte mit Niveaus von bis zu 3 Prozent bei den Kurzfrist- und bis zu 5 Prozent bei den Langfristzinsen Ende 2016 aus. Wahrscheinlichkeit: hoch.

- **Szenario C „Risiko“ (Finanzplan-Szenario)** beinhaltet einen deutlichen Zinsanstieg bereits zum Jahresende 2014. Die bisherige Niedrigzinsphase wird durch eine Vielzahl von Sonderfaktoren und einer hohen Unsicherheit geprägt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation gibt es eine Reihe von (zinstreibenden) Risikoaspekten, die den Trend auch mittel- bis langfristig prägen können. Zunächst besteht grundsätzlich aufgrund der stark expansiven Geldpolitik mittelfristig ein hohes Inflationspotenzial. Mit der Dimension und der Vielzahl der Eingriffe, die teilweise weit über das Mandat der Sicherung der Preisstabilität hinausgehen, haben die Zentralbanken Neuland betreten. Die Reaktionsmuster der Marktteilnehmer und die zeitverzögerten Auswirkungen sind noch völlig unklar. Die konjunkturelle Entwicklung ist uneinheitlich und in den Wachstumsregionen immer weniger kompatibel mit dem geldpolitischen Umfeld. Dauer und Stärke der Maßnahmen haben das Risiko von Finanzmarkturbulenzen mit negativen realwirtschaftlichen Folgewirkungen (Stichwort: Blasenbildung) deutlich erhöht. Ein zentraler und langfristig wirkender Aspekt des Risikoszenarios in diesem Zusammenhang ist der potenzielle Verlust der Glaubwürdigkeit der Zentralbanken bezüglich der Sicherung der Preisstabilität. Ein entsprechender nachhaltiger Vertrauensschwund hätte massive Umschichtungen und erhebliche gesamtwirtschaftliche Auswirkungen zur Folge. Schließlich wird sich Deutschland als wirtschaftlich bedeutendes EU-Mitglied der Haftungsgemeinschaft nicht entziehen können. So erhöht sich mit dem aktuell beobachtbaren Aufweichen der Fiskaldisziplin und der schrittweisen Vergemeinschaftung der Staatsschulden das Potenzial für mittelfristig steigende Zinsen. Insgesamt sind die Einflüsse der verschiedenen Risikofaktoren auf die Zinsentwicklung aufgrund der Vielschichtigkeit schwer quantifizierbar. Zur Verdeutlichung der möglichen Auswirkungen auf die Zinsausgaben wird die Entwicklung anhand einer angenommenen Erhöhung der Zinssätze um einen vollen Prozentpunkt (sog. 1 Prozent-Sensitivität) ab Ende 2014 dargestellt. Basis ist das Szenario B „Normalisierung“ (Kern-Szenario). In dieser Risikobetrachtung erreichen die Zinssätze ab Ende 2016 ein Niveau von bis zu 4 Prozent im Kurzfrist- und 6 Prozent im Langfristbereich. Wahrscheinlichkeit: gering.

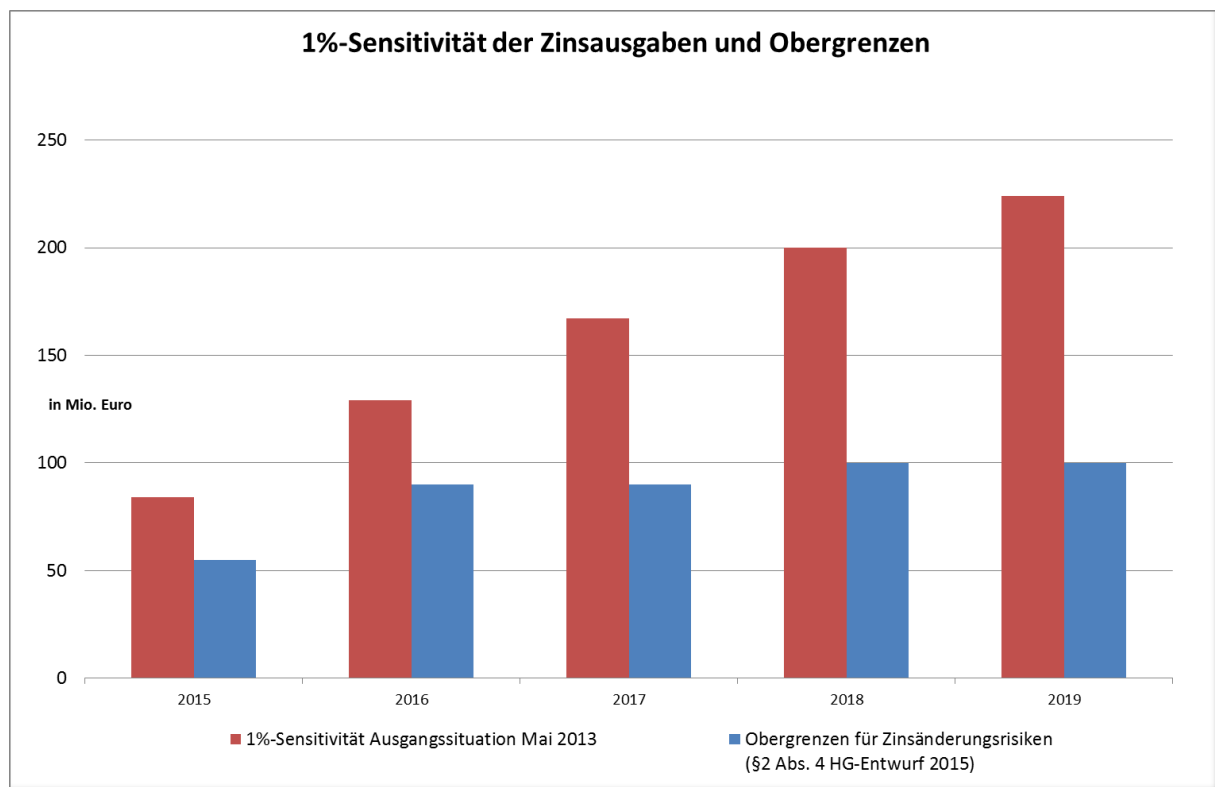
Die Zinsbelastungen haben angesichts der Höhe der Verschuldung in Schleswig-Holstein eine erhebliche Bedeutung für den Landeshaushalt. Einerseits sind Verbindlichkeit und die Fristigkeit der Ausgabenansätze im Finanzplan im Zuge der Konsolidierungserfordernisse erheblich gestiegen. Ausgehend vom aktuellen Umfeld historischer Niedrigzinsen ist andererseits die Gefahr deutlich höherer Zinsausgaben aufgrund steigender Zinsen (Zinsänderungsrisiken) erheblich. Dieses Potenzial ist angesichts der Vielzahl der genannten Risikofaktoren im Jahresverlauf eher noch gestiegen. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt die Landesregierung in der Finanzplanung einen Risikozuschlag im Rahmen des Szenarios C. In der Grafik sind die finanziellen Auswirkungen der drei beschriebenen Zinsszenarien dargestellt.



Kredit- und Zinsmanagement

In der Grafik wird anhand der alternativen Szenarien bei ansonsten konstanten Parametern deutlich, dass die Entwicklung der Zinssätze grundsätzlich auch weiterhin wesentlich den Zinsausgabenverlauf bestimmen. Das Land verfügt über einen nur kleinen finanziellen Handlungsspielraum und eine geringe Risikoabsorptionsfähigkeit in den zukünftigen Haushaltsjahren. Die Begrenzung der Auswirkungen eines potenziellen Zinsanstiegs auf die Zinsausgaben, insbesondere während der Konsolidierungsphase bis 2020 mit Schwerpunkt in den Jahren 2017 bis 2019, hat deshalb eine sehr hohe finanzpolitische Priorität und ist ein zentraler Schwerpunkt des Kredit- und Zinsmanagements.

Das Land Schleswig-Holstein verfolgt im Zuge der Phase niedriger Zinsen bereits seit Jahren eine konservative Finanzierungsstrategie. Zum einen wird das am Markt verfügbare Laufzeitspektrum mit im Durchschnitt rund 7 Jahren regelmäßig ausgeschöpft. Der Festsatzanteil an der Gesamtverschuldung liegt kontinuierlich zwischen 80 und 90 Prozent. Zum anderen hat der Einsatz der Finanzderivate fast ausschließlich die vorzeitige Zinssicherung der zukünftigen Verpflichtungen zum Ziel. Im Juni 2013 ist eine deutliche Ausweitung der Strategie der Zinssicherung von der Landesregierung beschlossen worden. Im Rahmen der Umsetzung sind in günstigen Marktphasen jeweils 50 Prozent der Anschlussfinanzierungen der Jahre bis einschließlich 2018 durch standardisierte Zinsswaps und Zinsoptionen entsprechend gesichert worden.

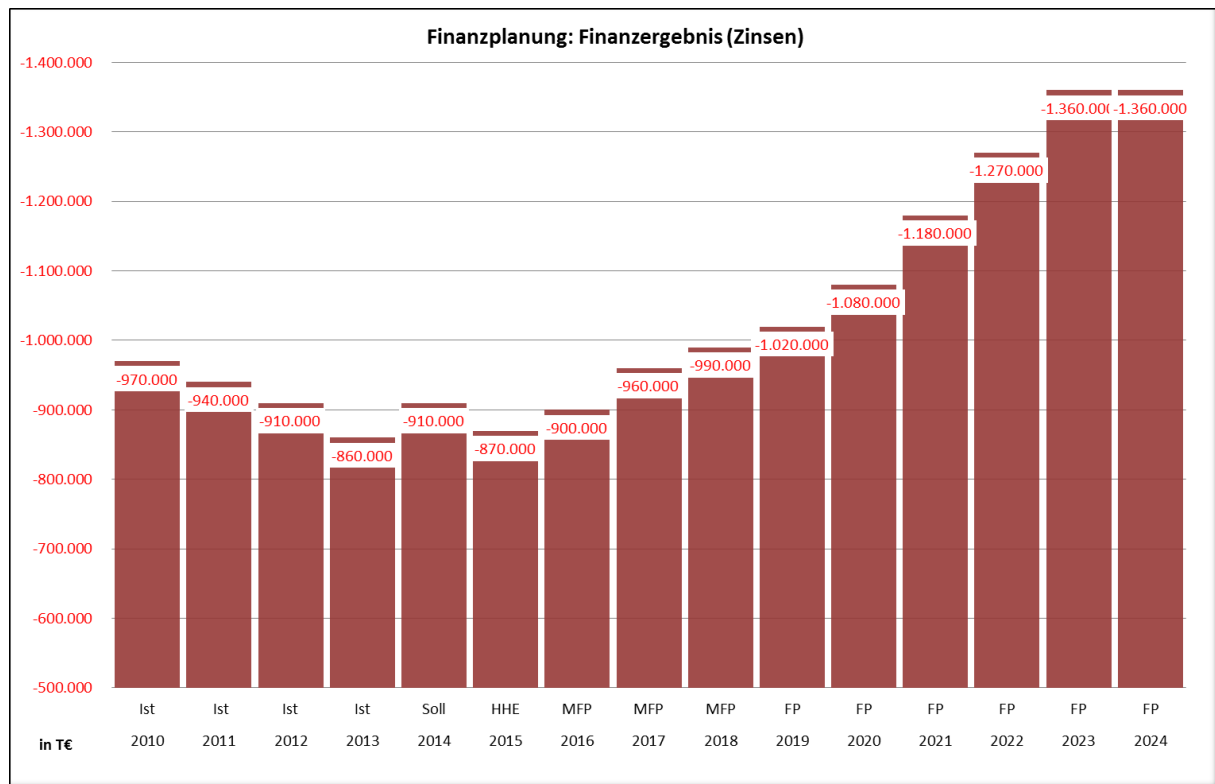


Die Grafik zeigt die Entwicklung der Anfälligkeit des Landeshaushalts gegen Zinssatzsteigerungen im Zeitablauf. Dabei ist die Ausgangssituation im Mai 2013, d.h. vor dem Beschluss zur deutlichen Ausweitung der Zinssicherungsstrategie durch Finanzderivate, dem aktuellen Stand, entsprechend der im Haushaltsgesetz-Entwurf 2015 verankerten Obergrenzen für die Schwankungsbreite der Zinsausgaben, gegenübergestellt. Die Anfälligkeit wird unter der Annahme eines Zinsanstiegs um einen Prozentpunkt über das gesamte Laufzeitspektrum (sog. 1 Prozent-Sensitivität) auf Grundlage des jeweiligen Kern-Zinsszenarios vom Mai 2013 bzw. vom Juni 2014 abgeleitet. In die gesetzlich verankerten Obergrenzen für die Schwankungsbreite der Zinsausgaben (Zinsänderungsrisiken gem. § 2 Absatz 4 HG) fließen die 1 Prozent-Sensitivitäten regelmäßig ein.

Es wird deutlich, dass sich die Anfälligkeit gegen Zinssteigerungen in allen Jahren bis 2019 im Zuge der Umsetzung der Sicherungsstrategie im zeitlichen Vergleich mehr als halbiert hat. Vor allem in der mittleren Frist sind die 1 Prozent-Sensitivitäten relativ konstant und auf jeweils rund 100 Millionen Euro begrenzt. Die Planungssicherheit für die entsprechenden Haushalte ist damit wesentlich gestiegen. Zwangsläufig sind mit dem Mehr an Sicherheit höhere Kosten verbunden. So ist im Haushalt 2014 ein Ausgabenvolumen von 30 Millionen Euro zur Finanzierung zusätzlicher Zinssicherungen vorgesehen. Im haushalterischen Gesamtzusammenhang sind die Mehrbelastungen aufgrund der überwiegenden Ausgestaltung als Zinsversicherungen überschaubar und in Relation zu den gesamten Zinsausgaben sowie dem Risikopotenzial gering. Im Zuge anhaltender Niedrigzinsen sollen die Zinssicherungen schrittweise auf die Folgejahre ab 2019ff. ausgedehnt werden.

Finanzergebnis in der Finanzplanung

In der Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass sich das Finanzergebnis im Mittelfristzeitraum bis zum Jahr 2018 von rund -910 Millionen Euro (2014) um rund 80 Millionen auf zunächst -990 Millionen Euro (2018) verschlechtert. Bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2024 verschlechtert es sich um weitere 370 Millionen Euro auf -1.360 Millionen Euro.

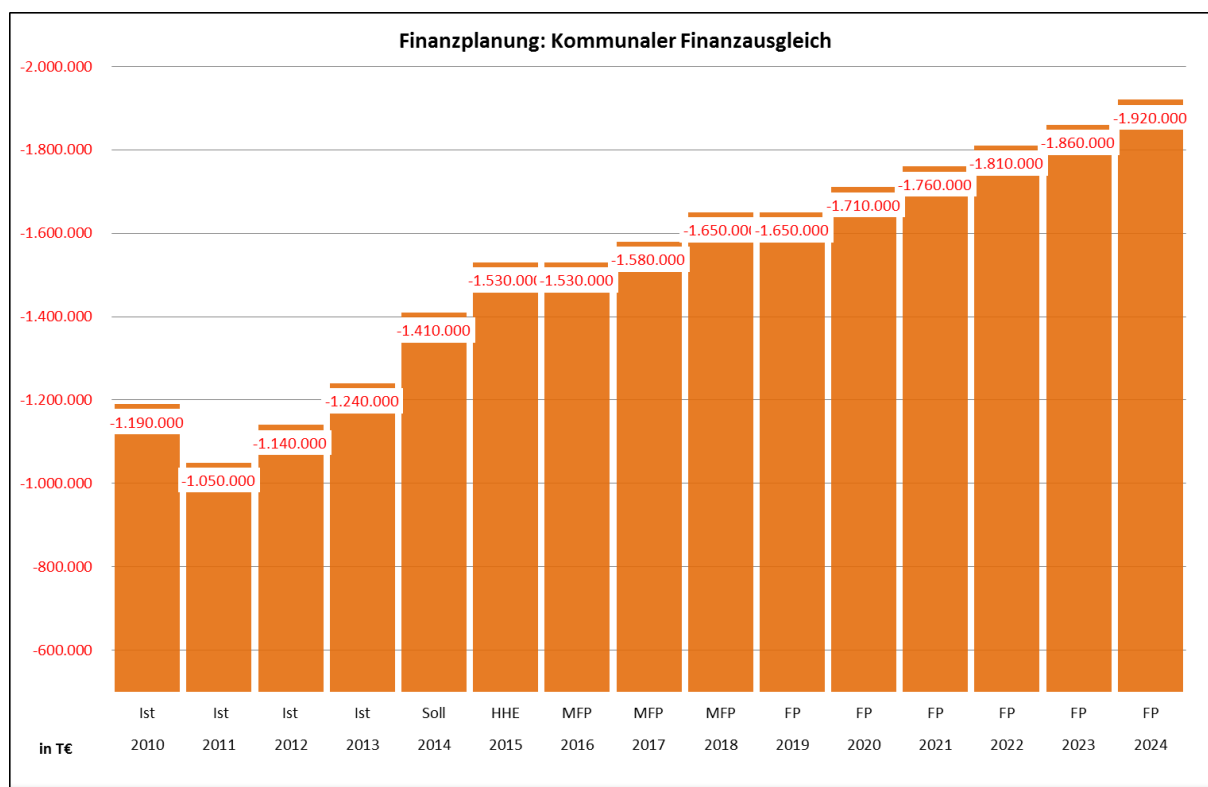


Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs

Den Kommunen werden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs Geldmittel zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen von Bund und Ländern. Damit wird zugleich die finanzielle Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen und gesichert. Dieses Prinzip ist grundgesetzlich verankert und wird durch ein Landesgesetz (Finanzausgleichsgesetz) umgesetzt.

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) ist bis zum Jahr 2018 auf der Grundlage der veranschlagten und prognostizierten Steuereinnahmen des Landes berechnet. Ab dem Jahr 2019 wird der Kommunale Finanzausgleich auf Basis des langfristigen Steuereinnahmepfades berechnet.

4 Finanzplanung



Auf Grund eines hohen Abrechnungsbetrages aus dem Jahr 2012 sowie in Folge des Zensus erwarteter Mehreinnahmen im Jahr 2013 wurde im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden in 2013 ein Glättungs- bzw. Verstetigungsmodell entworfen, das die hohen Nachzahlungen auf die Jahre 2013 bis 2015 aufteilt und so zu einer gleichmäßigeren Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs geführt hat. Ergänzend führt die tatsächliche Abrechnung für das Jahr 2013 zu einer Erhöhung die Finanzausgleichsmasse 2015.

Jahr	Soll 2014	HH-Ent. 2015	MFP 2016	MFP 2017	MFP 2018	FP 2020	FP 2024
	in Millionen Euro						
Finanzergebnis	-910	-870	-900	-960	-990	-1.080	-1.360
KFA	-1.410	-1.530	-1.530	-1.580	-1.650	-1.710	-1.920

Die Landesregierung hat in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs auf den Weg gebracht. Der entsprechende Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung, ist jedoch gleichwohl schon Grundlage für die Berechnungen des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2015.

Die Finanzsituation der Kommunen wird darüber hinaus gestärkt: Die Landesregierung stellt bereits seit dem Jahr 2013 zusätzliche Mittel zu den laufenden Betriebskosten für Kinderbetreuungsplätze für unter 3jährige Kinder zur Verfügung. Das hierfür bereit gestellte Finanzvolumen steigt von 15 Millionen Euro im Jahr 2013 auf 80 Millionen Euro im Jahr 2017. Zudem

4 Finanzplanung

wurde 2012 ein Sondervermögen mit einem Volumen von 11,5 Millionen Euro aufgelegt, aus dem ab 2013 Investitionen zur energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Dies entlastet die Investitionshaushalte der kommunalen Ebene. An der Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes partizipiert die kommunale Familie im Rahmen des Steuerverbundes mit rund 15 Millionen Euro jährlich seit dem Jahr 2014.

Zusätzliche Unterstützung der Landesregierung erfahren die finanziell besonders angeschlagenen Kommunen. Sie erhalten seit 2012 kommunale Konsolidierungshilfen. Der kommunale Finanzausgleich wurde – begrenzt bis einschließlich 2018 – um 15 Millionen Euro aufgestockt. Darüber hinaus beabsichtigt die Landesregierung die Kommunen ab 2015 durch zusätzliche Zuweisungen für kommunale Infrastrukturlasten in Höhe von 11,5 Millionen Euro zu unterstützen. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung als Position im Budget für Zuweisungen/ Zuschüsse/ Investitionen veranschlagt, wurde jedoch noch nicht in der KFA-Masse berücksichtigt.

Zur Abfederung von Konnexitätsfolgen verschiedener Gesetze und Verordnungen wurde eine Vereinbarung, die einmalige und laufende finanzielle Entlastungsmaßnahmen zum Inhalt hat, mit den Kommunen geschlossen. 2015 stehen hierfür 14 Millionen Euro bereit, davon einmalig 4,5 Millionen Euro für Zuweisungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot. Weitere 2 Millionen Euro fließen 2015 und 2016 als Ausgleich für eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Änderung Sozialregelung/Sozialstaffel). Die verbleibenden 7,5 Millionen Euro werden als nicht zweckgebundener Festbetrag gezahlt.

Die beschriebenen Maßnahmen entlasten die Kommunen ab dem Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2012 strukturell um rund 120 Millionen Euro.

Maßnahme	Millionen Euro
Förderung der laufenden Betriebskosten für den Ausbau der U3-Betreuungsangebote (aufwachsend ab 2013 bis 2017)	80,0
Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes	15,0
Förderung der Schulsozialarbeit und Hortmittagessen	13,5
Kommunale Infrastrukturmaßnahmen	11,5
Summe	120,0

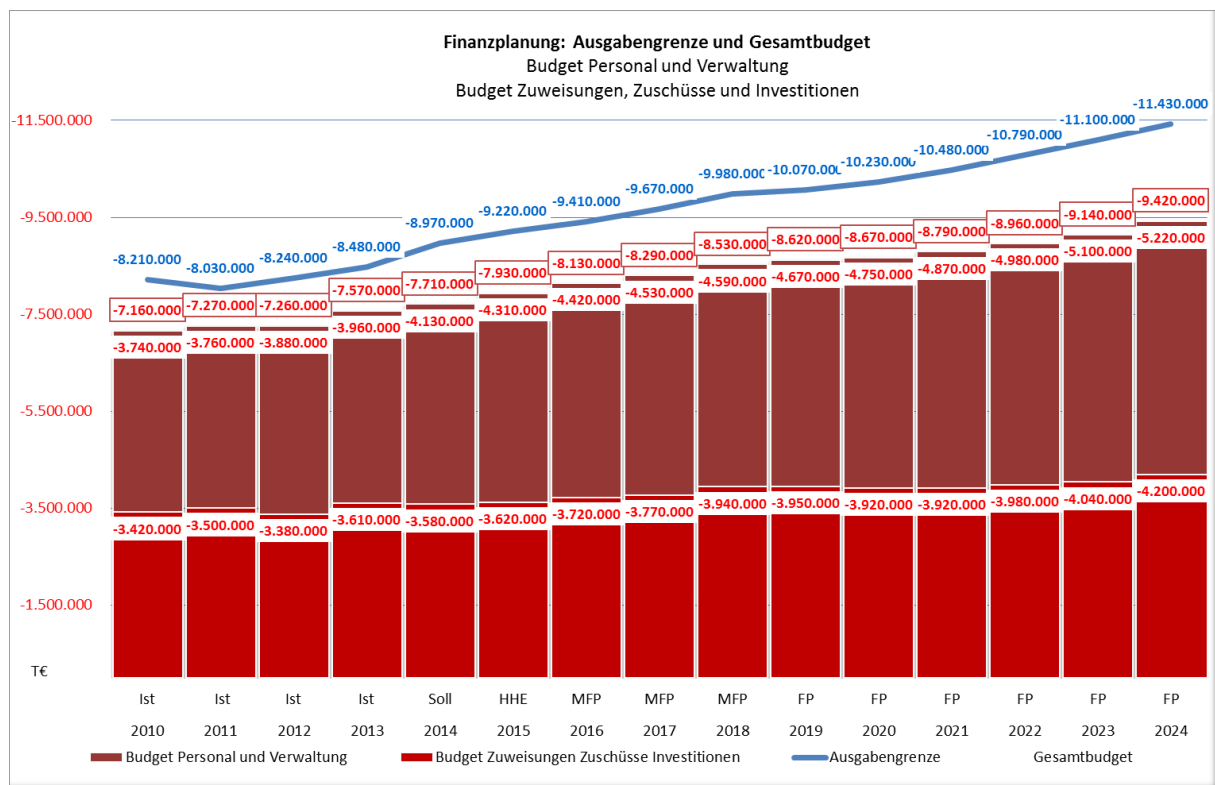
Weitere finanzielle Entlastungen der Kommunen erfolgten bzw. erfolgen durch den Bund. So wird die Finanzierung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 vollständig vom Bund getragen. Im Zeitraum 2015 bis 2017 sollen die Kommunen bundesweit nochmals um 1 Milliarde Euro entlastet werden. Ein entsprechender

4 Finanzplanung

Gesetzentwurf wird derzeit abgestimmt. Ab dem Jahr 2018 ist die Umsetzung eines Bundes- teilhabegesetzes mit einem Entlastungsvolumen von 5 Milliarden in Planung. Die Landes- regierung setzt sich dafür ein, dass dieses Gesetz bereits ab dem Jahr 2017 in Kraft gesetzt wird.

Ausgabengrenze und Gesamtbudget

Die Ausgabensteigerungen bei den Zinsen, die mit den Steuereinnahmen steigenden anteili- gen Ausgaben für den Kommunalen Finanzausgleich und die angenommene Entwicklung für die Einnahmen aus den Zuwendungen Dritter bewirken, dass - trotz der bis zum Jahr 2018 um 1,01 Milliarden Euro steigenden Ausgabengrenze - das zur Verfügung stehende Gesamt- budget nur um rund 820 Millionen Euro steigen darf.



4.3 Budgets

Budget für Personal und Verwaltung

Die Entwicklung des Budgets für Personal und Verwaltung wird vor allem von drei Parametern bestimmt, diese sind: Tarif- und Besoldungsanpassungen, Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Stellenbestand des Landes.

Bei dem Stellenbestand gilt es mit Blick auf die Finanzplanung zwei Aspekte zu beachten: Zum einen besteht die Zielsetzung, die Zahl der Planstellen und Stellen des Landes um etwa

zehn Prozent im Zeitraum von 2010 bis 2020 zu reduzieren, zum anderen sollen 728 zusätzliche Lehrerstellen eingerichtet werden, die aus frei werdenden Landesmitteln aufgrund der Übernahme der Finanzierung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund finanziert werden.

Beide Aspekte führen dazu, dass in den Jahren 2016 - 2020 noch eine Netto-Reduzierung des Stellenbestandes um rund 2.700 Stellen erfolgt.¹⁰

Mit der Schaffung der 728 zusätzlichen Lehrerstellen ist für das Land keine zusätzliche finanzielle Belastung verbunden. Das mit dem Stellenabbauprogramm angestrebte Konsolidierungsvolumen wird erreicht.

Ergänzend zu der Reduzierung des Stellenbestandes leistet:

- der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV SH) einen Stellenabbau einschließlich Budget in Höhe von 10 Prozent im Zeitraum von 2011 bis 2020. Insgesamt werden in dem Zeitraum 130 Stellen eingespart und ein Budgeteffekt - ausgehend von 2014 bis 2020 - von 3,4 Millionen Euro erreicht.
- der Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) einen Stellenabbau einschließlich Budget in Höhe von 10 Prozent im Zeitraum von 2011 bis 2020. In dem Zeitraum werden insgesamt 68 Stellen eingespart und ein Budgeteffekt - ausgehend von 2014 bis 2020 - von 2,6 Millionen Euro erreicht.

Die Budgeteffekte dieser zusätzlichen Stelleneinsparungen wirken sich durch Zuschussminderungen an die Landesbetriebe und damit im Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen aus und sind in der Planung bereits abgebildet.

¹⁰ Mit der Änderung der Geschäftsverteilung zum 1. September 2012 infolge der Neubildung der Landesregierung wurden die Verlagerung der Einsparvorgaben zwischen den aufnehmenden und abgebenden Ressorts vereinbart und die Jahresscheiben des Stellenabbaus entsprechend angepasst. Die anteilige Umlage der mit dem Haushalt 2013 in das Bildungssystem zurückgegebenen 300 Lehrerstellen und weitere 197 Stellen waren in den Stellenabbaupfaden nicht konkretisiert. Auf Basis des beschlossenen jährlichen Gesamtstellenabbaus sowie der daraus resultierenden Budgetwirkungen, der Altersabgänge in den Ressorts sowie politischer Schwerpunkte erfolgte im Juni 2013 eine Neufestlegung der Stellenabbaupfade der Ressorts für die Jahre 2015 – 2020. Durch eine Erhöhung der bisher für die Bereiche Polizei, Steuer und Justiz vorgesehenen Einsparquote von 2,5 auf 3,5 Prozent wird die Umlage von in das Bildungssystem zurückgegebenen Stellen im Umfang von 191 Stellen erbracht. Die seinerzeit nicht konkretisierten Stelleneinsparungen im Umfang von 197 Stellen werden von den betroffenen Ressorts bis 2020 selbst erbracht. Dabei gelten 160 Stellen, die auf den Bereich Polizei entfallen, infolge der in den letzten Jahren aufgelaufenen strukturellen Unterbesetzung budgetmäßig als bereits erbracht.

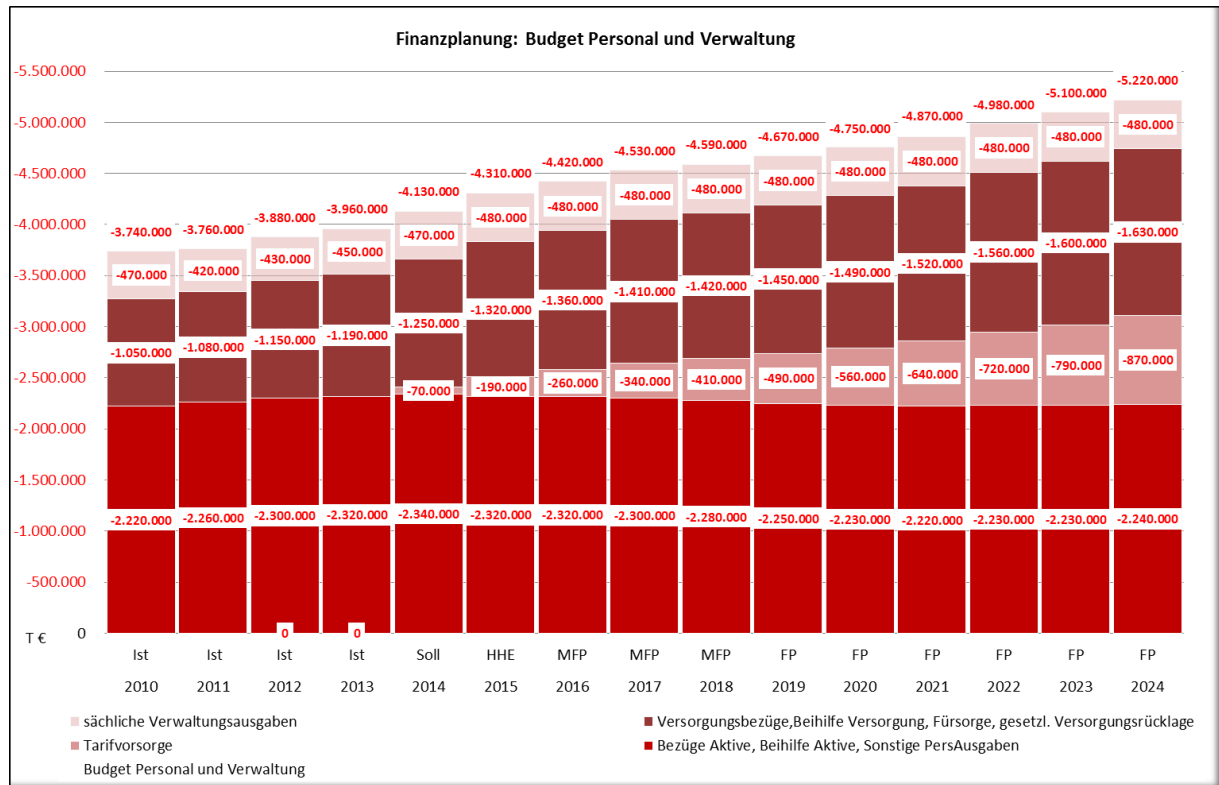
4 Finanzplanung

	Insgesamt bis 2020	2011-2013 erbracht	2014 im Haushalt berücksichtigt	2015 im Haushalts- entwurf vorgesehen	2016-2020 vorgesehen
Geschäftsbereich (GB) der Staatskanzlei	31	16	3	3	9
GB des Innenministeriums	526	76	1	30	419
GB des Finanzministeriums	393	132	52	43	166
GB des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Technologie	73	32	6	5	30
GB des Ministeriums für Bildung u. Wissenschaft - neuer Sachstand -	3.068	556	245	346	1.921
<i>ohne Lehrkräfte</i>	80	43	8	6	23
<i>Lehramtsanwärter/-innen / Studienreferendare/-innen</i>	475	0	100	175	200
<i>Lehrkräfte – alter Sachstand gemäß Beschluss 25.06.2013</i>	3.241	513	365	365	1.998
<i>Lehrkräfte – zusätzliche Stellen gemäß Beschluss v. 17.06.2014</i>	-728		-228	-200	-300
<i>Lehrkräfte – neuer Sachstand gemäß Beschluss 17.06.2014</i>	2.513	513	137	165	1.698
GB des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa	247	87	32	28	100
GB des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie u. Gleichstellung	93	56	16	11	10
GB des Ministeriums für Energiewende, Land- wirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume	186	55	26	18	87
Summe – alter Sachstand	5.345	1.010	609	684	3.042
Summe – neuer Sachstand	4.617	1.010	381	484	2.742

Der Stellenabbau bewirkt - ohne Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie der Beihilfeausgaben - ein Absinken der Ausgaben für die Aktiven im Landesdienst von insgesamt rund 215 Millionen Euro im Zeitraum 2010 bis 2020.

4 Finanzplanung

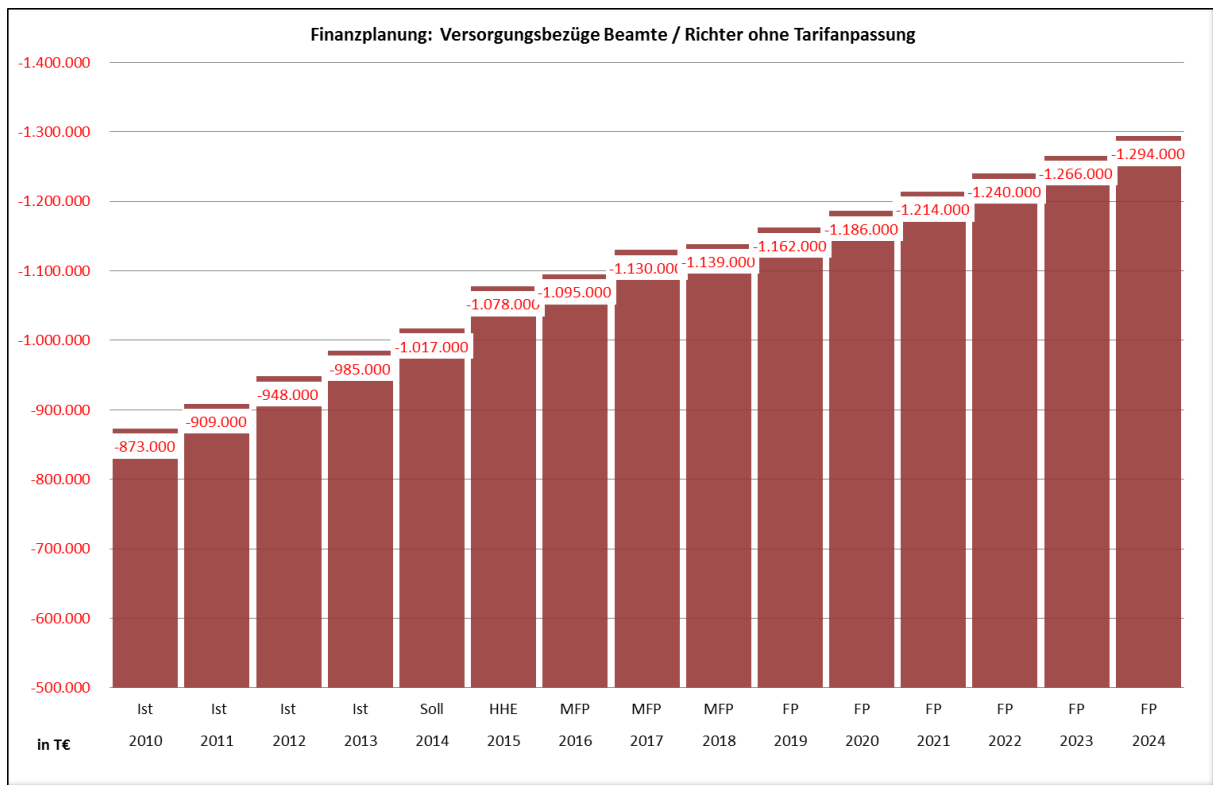
Das Budgetvolumen für Personal und Verwaltung steigt trotz des vorgesehenen Stellenabbaus von 4,13 Milliarden Euro (2014) um 460 Millionen Euro auf 4,59 Milliarden Euro im Jahr 2018, bis zum Jahr 2024 steigt es um weitere 630 Millionen Euro auf dann 5,22 Milliarden Euro. Die sächlichen Verwaltungsausgaben liegen im Planungszeitraum bei rund 480 Millionen Euro jährlich.



Die Personalausgaben steigen von 3,66 Milliarden Euro im Haushalt 2014 um rund 450 Millionen Euro auf 4,11 Milliarden Euro im Jahr 2018 bzw. auf 4,74 Milliarden Euro im Jahr 2024. Für das Jahr 2015 wurde der Berechnung eine Tarif- und Besoldungsanpassung in Höhe von 1,5 Prozent zu Grunde gelegt, ab dem Jahr 2016 eine Erhöhung von 2,0 Prozent p.a.

Eine wesentliche Größe, die das Wachstum der Personalausgaben bestimmt, sind die Ausgaben für Pensionen, die aufgrund der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorbestimmt ist. Gegenüber dem Jahr 2010 wird die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2024 von rund 29.000 auf nahezu 38.000 ansteigen. Die reinen Versorgungsausgaben (ohne die gesetzliche Versorgungsrücklage und ohne Beihilfen für die Versorgungsempfänger/-innen) werden bis zum Jahr 2024 von derzeit rund 1,08 Milliarden Euro um rund 220 Millionen Euro auf rund 1,29 Milliarden Euro anwachsen.

4 Finanzplanung



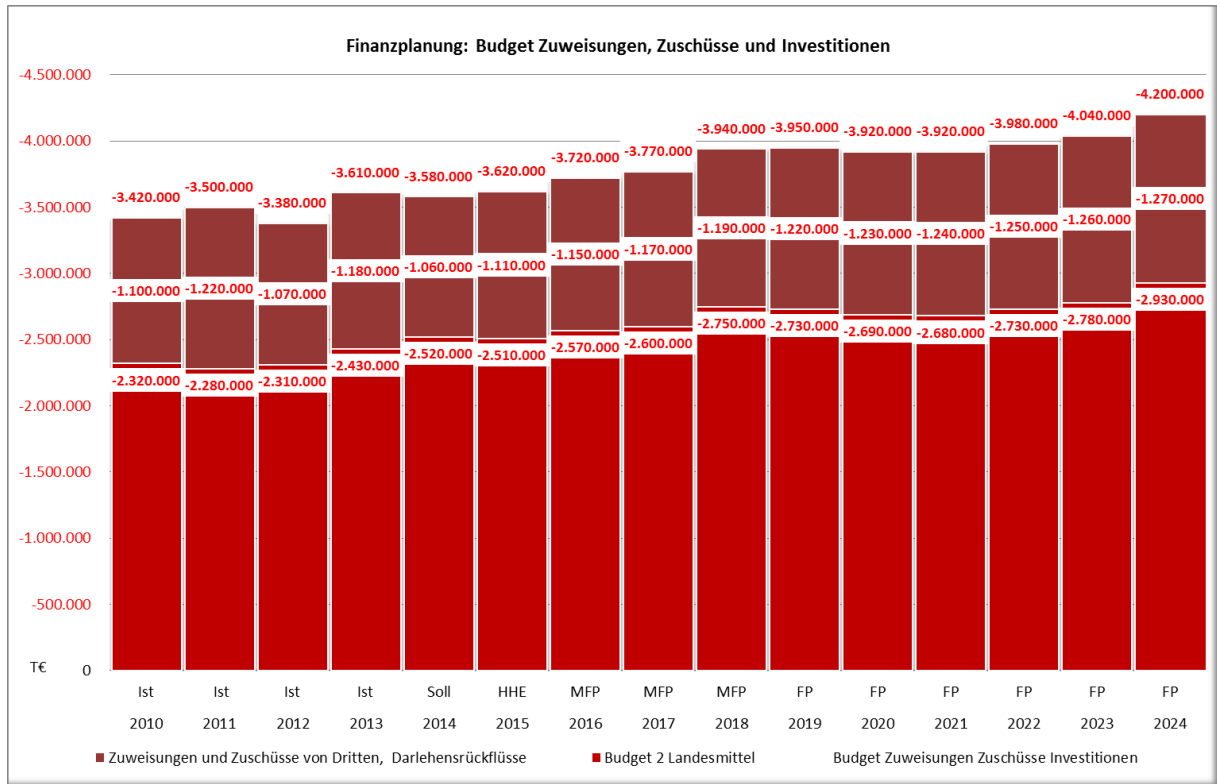
Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen

Die nach Abzug des Budgets für Personal und Verwaltung vom Gesamtbudget verbleibende Differenz bildet das Budget für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen. Es setzt sich zusammen aus Zuschüssen von Dritten (Bund, EU) für konsumtive und investive Maßnahmen sowie aus Landesmitteln. Mit den Landesmitteln wird u.a. die erforderliche Kofinanzierung bestritten. Beide Größen stehen daher in Abhängigkeit voneinander.

Die Planung sieht vor, dass das Budget 2 bis zum Jahr 2018 von rund 3,58 Milliarden Euro im Jahr 2014 um rund 360 Millionen Euro auf 3,94 Milliarden Euro steigt. Bis zum Jahr 2024 steigt es um weitere 260 Millionen Euro auf dann 4,20 Milliarden Euro.

Innerhalb des Budgets für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen wird ab dem Jahr 2018 Vorsorge für die Finanzierung für ein Infrastrukturmodernisierungsprogramm getroffen. Es ist vorgesehen, ab 2018 hier 100 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen, um in Infrastrukturvorhaben investieren zu können. Dazu gehören sowohl die Auflösung des Sanierungsstaus der bestehenden Infrastruktur als auch das Schaffen erforderlicher neuer Infrastruktur.

4 Finanzplanung



4 Finanzplanung

Finanzplanung in TEuro

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP	FP	FP	FP	FP	FP
Steuereinnahmen (bis 2018)/ strukturelle Steuereinnahmen (ab 2019) je ohne LFA/BEZ	6.020.000	6.260.000	6.370.000	6.830.000	7.170.000	7.570.000	7.770.000	8.090.000	8.530.000	8.860.000	9.170.000	9.460.000	9.750.000	10.060.000	10.380.000
Sonstige Erträge	780.000	830.000	820.000	860.000	830.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000	840.000
Außerordentliche Einnahmen, LFA/ BEZ	270.000	240.000	470.000	410.000	440.000	470.000	490.000	500.000	530.000	540.000	500.000	480.000	500.000	510.000	520.000
Allgemeine Deckungsmittel	7.060.000	7.340.000	7.660.000	8.100.000	8.440.000	8.870.000	9.090.000	9.420.000	9.890.000	10.230.000	10.510.000	10.780.000	11.090.000	11.400.000	11.740.000
strukturelles Defizit	1.120.000	720.000	630.000	430.000	580.000	400.000	370.000	290.000	130.000	-110.000	-290.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000
Finanzielle Transaktionen	30.000	30.000	30.000	30.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Konsolidierungshilfen	0	-50.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-30.000	0	0	0	0
Ausgabengrenze	8.210.000	8.030.000	8.240.000	8.480.000	8.970.000	9.220.000	9.410.000	9.670.000	9.980.000	10.070.000	10.230.000	10.480.000	10.790.000	11.100.000	11.430.000
Finanzergebnis (Zinsausgaben)	-970.000	-940.000	-910.000	-860.000	-910.000	-870.000	-900.000	-960.000	-990.000	-1.020.000	-1.080.000	-1.180.000	-1.270.000	-1.360.000	-1.360.000
Kommunaler Finanzausgleich	-1.190.000	-1.050.000	-1.140.000	-1.240.000	-1.410.000	-1.530.000	-1.530.000	-1.580.000	-1.650.000	-1.650.000	-1.710.000	-1.760.000	-1.810.000	-1.860.000	-1.920.000
Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten, Darlehensrückflüsse	1.100.000	1.220.000	1.070.000	1.180.000	1.060.000	1.110.000	1.150.000	1.170.000	1.190.000	1.220.000	1.230.000	1.240.000	1.250.000	1.260.000	1.270.000
Gesamtbudget	7.160.000	7.270.000	7.260.000	7.570.000	7.710.000	7.930.000	8.130.000	8.290.000	8.530.000	8.620.000	8.670.000	8.790.000	8.960.000	9.140.000	9.420.000
Budget Personal und Verwaltung	-3.740.000	-3.760.000	-3.880.000	-3.960.000	-4.130.000	-4.310.000	-4.420.000	-4.530.000	-4.590.000	-4.670.000	-4.750.000	-4.870.000	-4.980.000	-5.100.000	-5.220.000
Budget Zuweisungen Zuschüsse Investitionen ... davon InfrastrukturModernisierungsprogramm	-3.420.000	-3.500.000	-3.380.000	-3.610.000	-3.580.000	-3.620.000	-3.720.000	-3.770.000	-3.940.000	-3.950.000	-3.920.000	-3.920.000	-3.980.000	-4.040.000	-4.200.000
zulässiges strukturelles Defizit - Land	1.120.000	1.010.000	900.000	780.000	670.000	560.000	450.000	340.000	220.000	110.000	0	0	0	0	0
zulässiges Defizit - Land	1.330.000	980.000	430.000	240.000	380.000	260.000	50.000	-50.000	-60.000	70.000	10.000	40.000	40.000	40.000	40.000
tatsächliches Defizit	1.330.000	690.000	170.000	-120.000	290.000	100.000	-30.000	-100.000	-160.000	-160.000	-280.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000
strukturelles Defizit	1.120.000	720.000	630.000	430.000	580.000	400.000	370.000	290.000	130.000	-110.000	-290.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000
Kreditaufnahme	1.370.000	550.000	70.000	-300.000	290.000	100.000	-30.000	-100.000	-160.000	-160.000	-280.000	-300.000	-300.000	-300.000	-300.000
Unter (-)/ Überschreitung (+) der VerfGrenze	0	-290.000	-260.000	-360.000	-90.000	-160.000	-80.000	-50.000	-100.000	-230.000	-290.000	-340.000	-340.000	-340.000	-340.000

4.4 Finanzierungssaldo und Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum

Ausgehend von der strukturellen Einnahmesituation und der Rückführung des strukturellen Defizits bis zum Jahr 2020 sowie von Tilgungsleistungen ab dem Jahr 2021 wurden unter Beachtung einer Risikovorsorge (Abstand zur vorgegebenen Defizit-/Kreditobergrenze) die zulässigen Gesamtbudgets und die Budgets für Personal und Verwaltung sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen abgeleitet.

Der Finanzierungssaldo sowie die Nettokreditaufnahme sind beeinflusst von der tatsächlichen bzw. prognostizierten Steuereinnahmeentwicklung. Aus diesem Grund unterscheiden sich die strukturellen Größen von den tatsächlichen Größen.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Basis der Steuerschätzung als Grundlage der Finanzplanung und des Haushaltsentwurfs 2015 ist die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Danach gehen für das Jahr 2014 die Wachstumsprognosen von einem stabilen Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts aus. Die Bundesregierung prognostiziert eine reale Wachstumsrate von 1,8 Prozent, die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute sogar von 1,9 Prozent. Auch für das kommende Jahr werden steigende Wachstumsraten erwartet. Die Prognosen für 2015 sind mit 2,0 Prozent (Bundesregierung und auch Gemeinschaftsdiagnose) optimistisch.

Entwicklung des Finanzierungssaldos und der Nettokreditaufnahme

Im Jahr 2013 erzielte das Land einen Finanzierungsüberschuss von rund 115 Millionen Euro, die Nettotilgung lag bei rund 295 Millionen Euro.

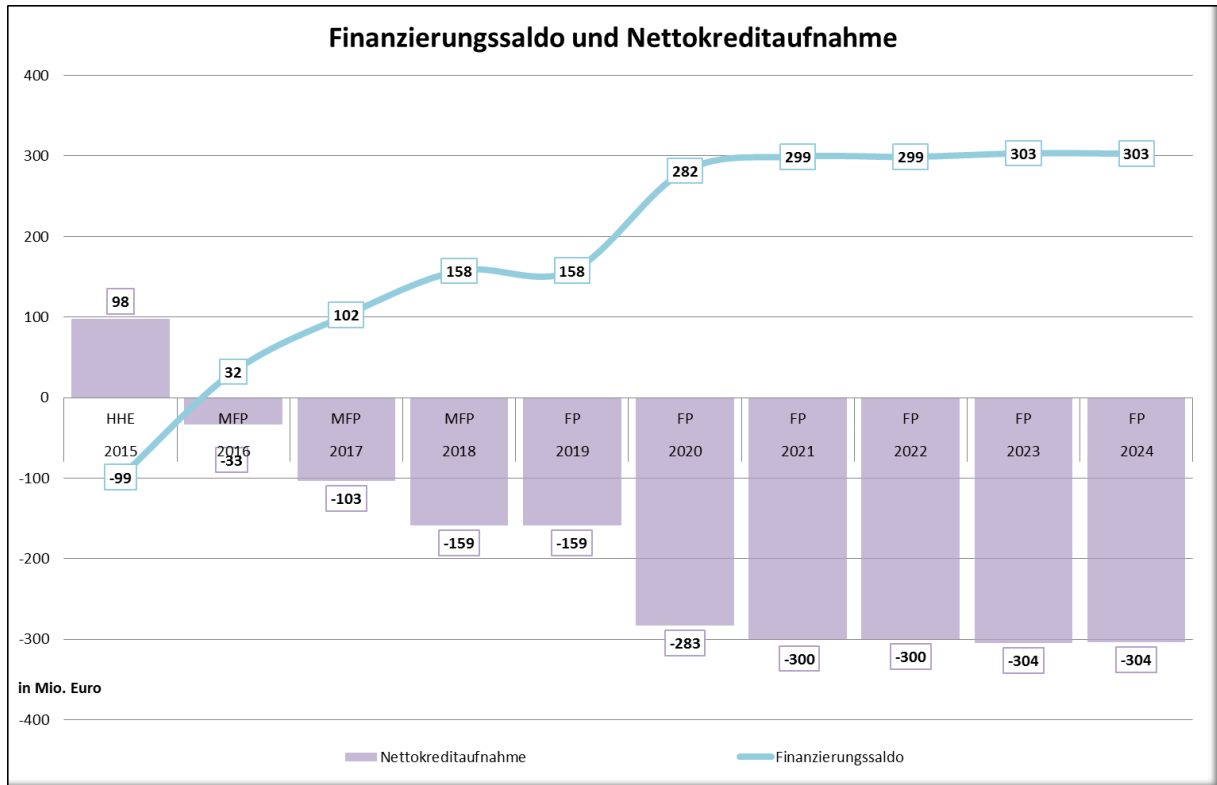
Der Haushaltsplan 2014 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 288 Millionen Euro vor. Der Finanzierungssaldo liegt laut Plan bei rund 289 Millionen Euro.

Es wird davon ausgegangen, dass auch in den Jahren 2014 bis 2018 die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und der Kfz-Steuerkompensation oberhalb ihres langfristigen Durchschnitts liegen.

Im Haushaltsentwurf 2015 ist eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 98 Millionen Euro veranschlagt, das Finanzierungsdefizit liegt bei rund 99 Millionen Euro.

Die Höhe der Nettokreditaufnahme ist nicht gleichzusetzen mit dem strukturellen Defizit. Das strukturelle Defizit liegt im Jahr 2015 bei rund 395 Millionen Euro. Im mittelfristigen Planungszeitraum sinkt es bis zum Jahr 2018 auf rund 129 Millionen Euro.

4 Finanzplanung



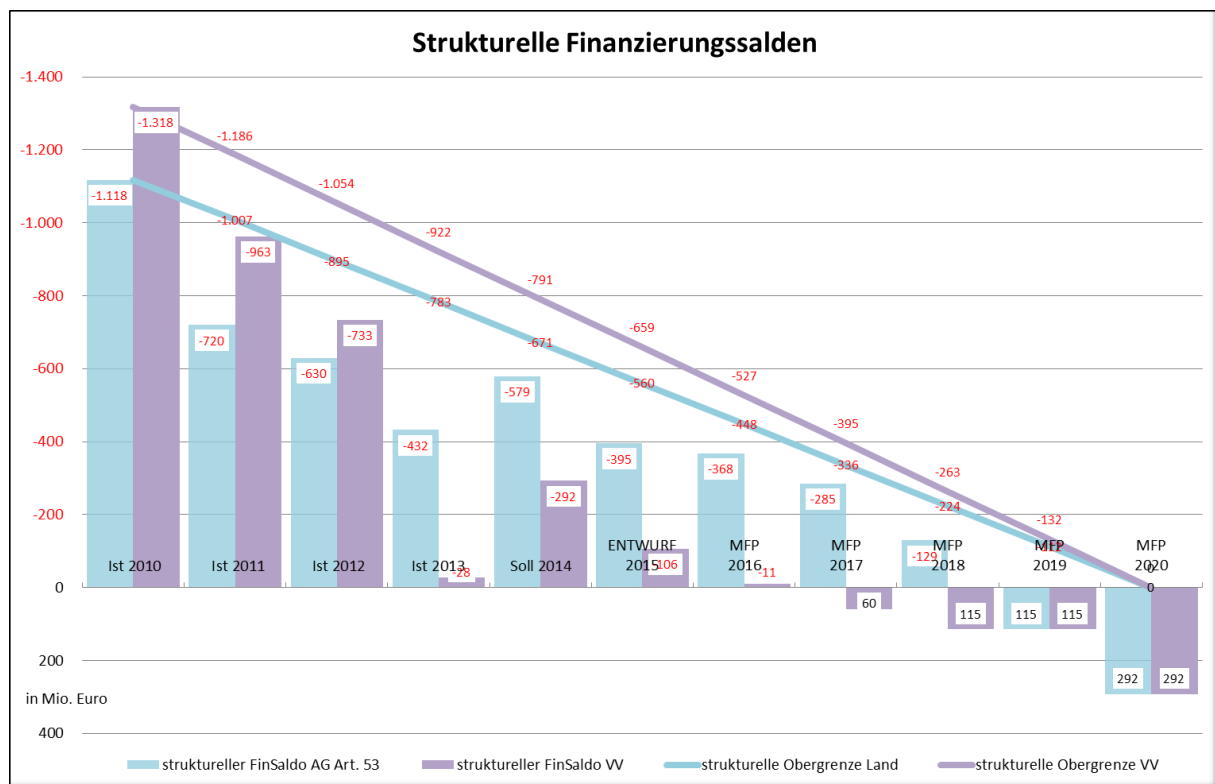
5 Bericht der Landesregierung gemäß Art. 59 a Landesverfassung

5.1 Einhaltung der Obergrenze

Die Landesregierung legt dem Landtag gemäß Art. 59 a Abs. 2 Landesverfassung eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor. Der Landesrechnungshof gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Mit der 10 Jahre umfassenden Finanzplanung, die jährlich aktualisiert wird, werden die Entwicklung des strukturellen Defizits und die Ableitung der wesentlichen Eckwerte bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus aufgezeigt. Sie stellt damit die nach der Verfassung geforderte Planung zum Abbau des strukturellen Defizits dar und führt den Nachweis über die Einhaltung des Defizitabbaupfades.

Mit der vorliegenden Planung wird das strukturelle Defizit bis zum Jahr 2020 schrittweise von 1,119 Milliarden Euro (2010) auf Null zurückgeführt. Im Finanzplanungszeitraum bis 2018 wird das strukturelle Defizit auf 129 Millionen Euro zurückgeführt. Im Jahr 2019 wird ein struktureller Überschuss erwartet.



In den Finanzplanungsjahren 2015 bis 2018 sieht die Planung vor, die Obergrenze für das strukturelle Defizit in jedem Jahr deutlich zu unterschreiten. Ab dem Jahr 2019 steigt der Abstand nochmals deutlich an und wird ab dem Jahr 2021 auf rund 340 Millionen Euro stabilisiert.

Gleichzeitig stellt die Planung sicher, dass die Anforderungen an die Rückführung des Defizits nach der in der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung der Konsolidierungshilfen (Bundesmethode) festgelegten Rechenmethodik erfolgreich bewältigt werden können.

Der strukturelle Finanzierungssaldo nach den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung liegt im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2018 deutlich unterhalb der Vorgaben. In den Jahren 2015 und 2016 beträgt der Abstand deutlich über 500 Millionen Euro, im Jahr 2017 rund 460 Millionen Euro und im Jahr 2018 rund 380 Millionen Euro.

Es ist zu beachten, dass für die Jahre 2016 bis 2017 für das Land derzeit keine Festlegung zur Höhe der Konjunkturkomponente erfolgt ist. Die Berechnungen zum strukturellen Defizit nach der Bundesmethode sind insoweit vorläufig.

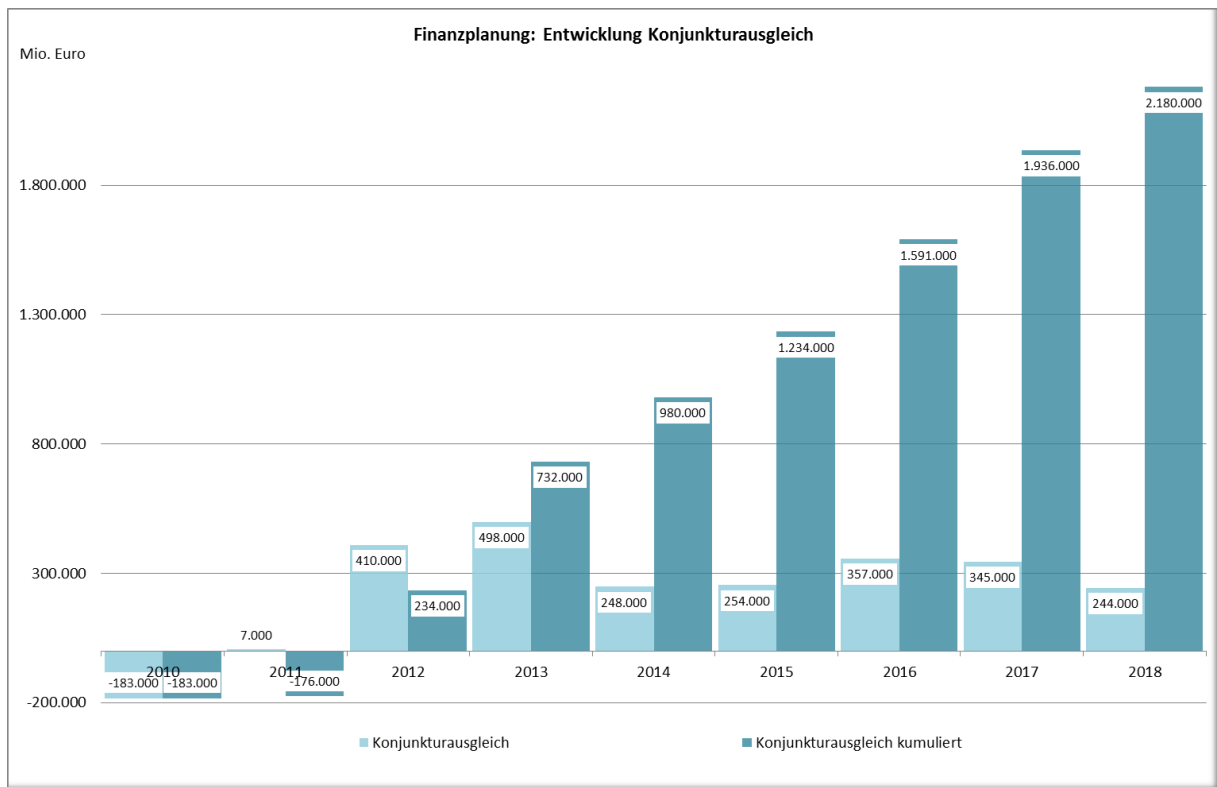
5.2 Entwicklung der Konjunkturkomponenten

Die kumulierten konjunkturell bedingten Fehlbeträge und Überschüsse im Finanzplanungszeitraum belaufen sich Ende 2018 auf rund 2,18 Milliarden Euro. Basis der Berechnung ist die Mai-Steuerschätzung 2014.

Bereits im Jahr 2011 wurde das konjunkturneutrale Einnahmenniveau erreicht. Für die Jahre bis 2018 wird nach der aktuellen Schätzung davon ausgegangen, dass die relevanten Einnahmen oberhalb des konjunkturneutralen Niveaus liegen werden.

Für die Jahre ab 2019 liegen noch keine Ergebnisse aus der Steuerschätzung vor, sodass hier keine Einschätzung über die jährliche Höhe der Konjunkturkomponente vorgenommen werden kann. Der im Jahr 2010 entstandene konjunkturell bedingte Fehlbetrag war bereits im Jahr 2012 abgebaut.

5 Bericht der Landesregierung gemäß Art. 59 a Landesverfassung



6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

6.1 Infrastruktur

Infrastrukturmodernisierungsprogramm

Eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur ist für das Wirtschaftswachstum in Deutschland und insbesondere für Schleswig-Holstein von großer Bedeutung, damit der Standort Schleswig-Holstein zum Wohnen und Arbeiten attraktiv bleibt. Nur mit einem gut ausgebauten Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetz können die Betriebe in Schleswig-Holstein wichtige Absatzmärkte schnell erreichen und Touristen bequem nach Schleswig-Holstein reisen. Eine gute Breitbandversorgung ist darüber hinaus insbesondere in den ländlichen Räumen wichtige Voraussetzung, um als Standort für Arbeitsplätze zu bestehen.

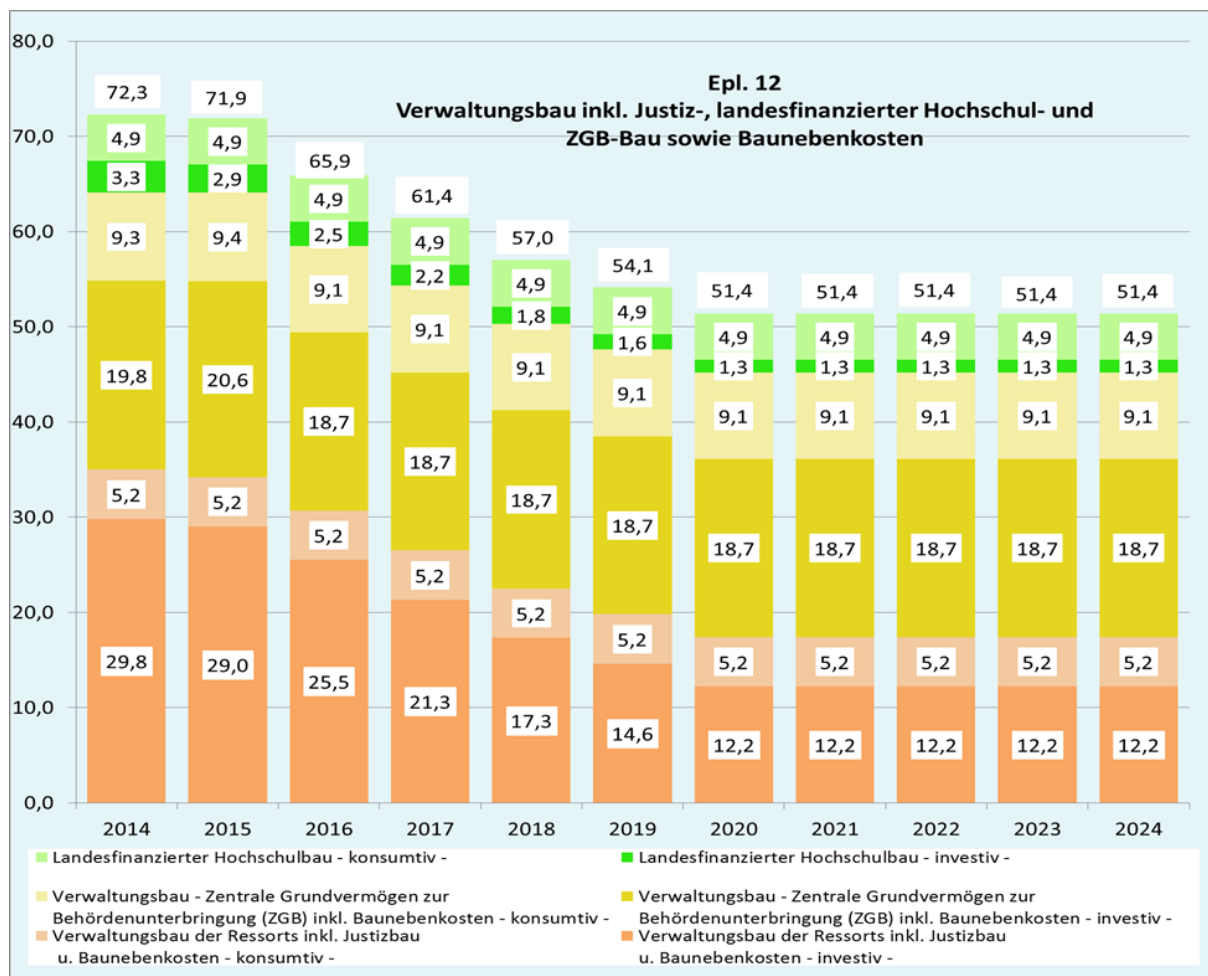
Um die anstehenden Aufgaben im Bereich der Infrastrukturmodernisierung zu lösen, wird innerhalb des Budgets für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen ab dem Jahr 2018 Vorsorge für die Finanzierung eines Infrastrukturmodernisierungsprogramms getroffen. Es ist vorgesehen, ab dem Jahr 2018 100 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen, um in Infrastrukturvorhaben investieren zu können. Dazu gehören sowohl die Auflösung des Sanierungsstaus der bestehenden Infrastruktur als auch das Schaffen erforderlicher neuer Infrastruktur. Derzeit erfolgt eine Bestandsaufnahme, die in einen Bericht im November 2014 münden wird.

Verwaltungsbau

Für den Bereich des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung (ZGB) werden die Ausgaben für Bauunterhaltung (incl. Brandschutz), kleine und große Baumaßnahmen sowie Baunebenkosten (Kapitel 1221) finanziert. Zur nachhaltigen Instandhaltung, Modernisierung und sinnvollen Erweiterung des Immobilienvermögens des Landes steht der um den Finanzierungsanteil bereinigte ehemalige Mietaufwand an die inzwischen aufgelöste LVSH als festgeschriebener Ansatz zur Verfügung.

Bis Ende 2017 werden prioritär Brandschutzmaßnahmen aufgrund der vorliegenden Brandschutzkonzepte umgesetzt. Mit den ab 2018 dann nicht mehr in dem bisherigen Umfang benötigten Brandschutz-Mitteln können die Bauunterhaltung sowie die Umsetzung großer Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zum Werterhalt der Verwaltungsliegenschaften eingesetzt werden.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben



Die Investitionsbedarfe für den Bereich Justizvollzug für den Zeitraum 2014 bis 2020 resultieren im Wesentlichen aus EU-, bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben für die Durchführung des Straf- und Jugendvollzugs. Auf dieser Grundlage wurde mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa eine Zielplanung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erarbeitet. Dabei handelt es sich primär um die Sanierung und Modernisierung der zum Teil über hundert Jahre alten Justizvollzugsanstalten mit besonderem Augenmerk auf Sicherheit, Denkmalschutz und vollzuglichen Anforderungen. Es werden Sportstätten für Gefangene geschaffen, ebenso wie therapeutisch ausgerichtete Einheiten. Der Jugendvollzug wird weiter gestärkt. Auch die Arbeitsbedingungen der Bediensteten werden verbessert.

Die Umsetzung der Neubau- und Sanierungsmaßnahmen kann im Rahmen des Konsolidierungspfades fortgeführt werden.

Zur Finanzierung notwendiger großer Baumaßnahmen, die im laufenden Haushalt und in der Zukunft aufgrund bestehender Fristen oder gesetzlicher Vorgaben innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht realisierbar wären, ist in 2015 die Errichtung eines Sondervermögens ZGB geplant. Durch die Bereitstellung eines gesicherten Finanzrahmens im Rahmen eines Sondervermögens kann - anders als bei der Veranschlagung in jährlichen Tranchen - von vornherein ein am konkreten Bedarf orientierter Mittelabfluss sichergestellt werden. Zudem

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

wird es erleichtert auch größere Maßnahmen mit einem längeren Planungsvorlauf umzusetzen. Die Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt generell unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit.

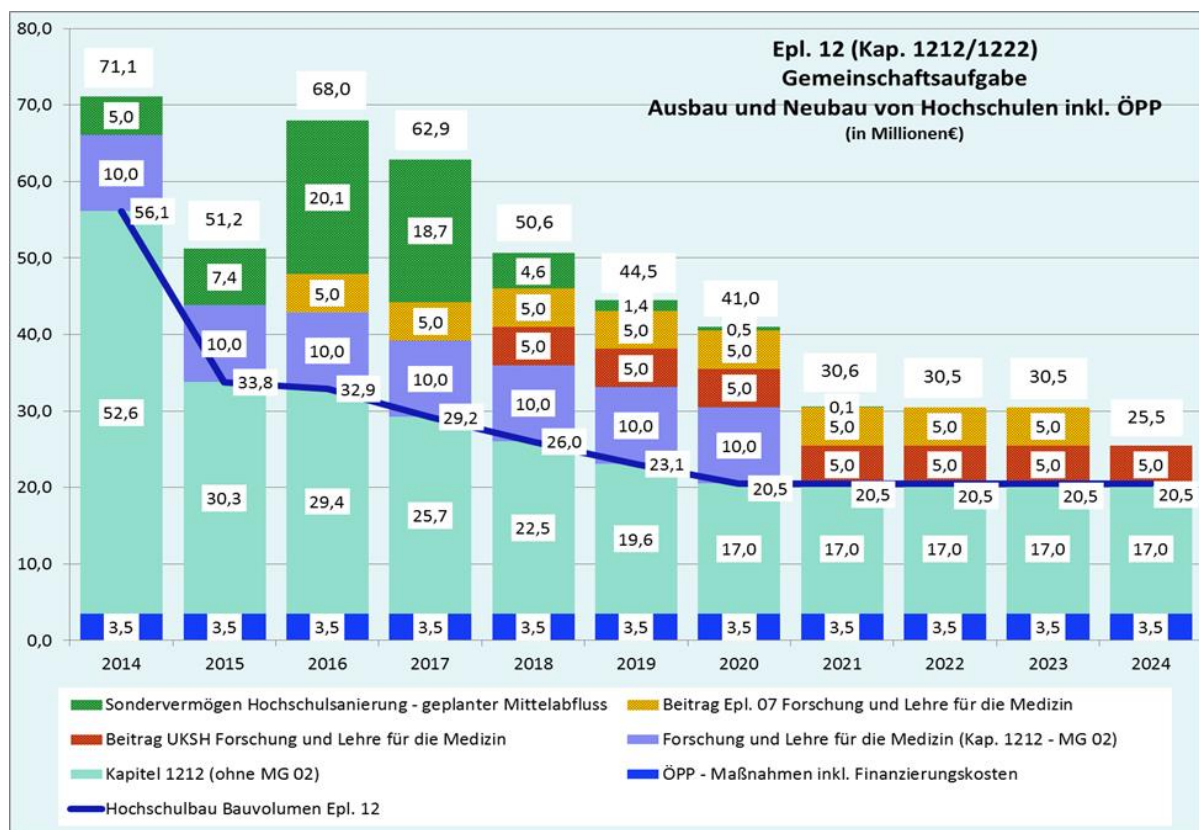
Es ist beabsichtigt, im Jahr 2015 das Sondervermögen mit einem Betrag in Höhe von 18,0 Millionen Euro auszustatten. Weitere Mittel könnten dem Sondervermögen nach Maßgabe des Landeshaushaltes zugeführt werden.

Hochschulbau

Unter Einhaltung des Konsolidierungspfades hat das Land mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen Möglichkeiten geschaffen, das Bauvolumen in einer Höhe von über 40 Millionen Euro p.a. bis 2020 zu verstetigen.

Im Kapitel 1212 sind im Konsolidierungspfad Kürzungen bei den investiven Ausgaben festgeschrieben, die durch eine Aufstockung im Bereich des in 2012 geschaffenen Sondervermögens Hochschulsanierung und dem aus dem Kapitel 1212 finanzierten Sonderprogramm für Forschung und Lehre für die Hochschulmedizin aufgefangen werden können (vgl. unten).

In den kommenden Jahren, mit Schwerpunkt 2014 bis 2019, werden im UKSH an den Standorten Kiel und Lübeck erhebliche planungsreife Baumaßnahmen des baulichen Masterplans zur Modernisierung durch Zentralisierung durchgeführt.



Zu den laufenden Maßnahmen der Brandschutzkonzepte werden im Hochschulbau zusätzliche 4 Millionen Euro in 2014 sowie weitere 5 Millionen Euro in 2015 (1 Million Euro Hochschulbau, 4 Millionen Euro Verwaltungsbau) zur beschleunigten Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im Bauhaushalt zur Verfügung gestellt.

Sondervermögen Hochschulsanierung

Das Land hat - zusätzlich zu den im Kapitel 1212 bereitgestellten und zum Teil vom Bund finanzierten Hochschulbaumitteln – 2012 bereits 40 Millionen Euro in dem Sondervermögen bereitgestellt, um die dringendsten Sanierungs- und Modernisierungsbedarfe der Hochschulen zu decken. Allein an der CAU ist von einem reinen Sanierungstau von 150 bis 200 Millionen Euro auszugehen.

Das Sondervermögen wurde 2013 um 37 Millionen Euro aufgestockt. Für die jetzt zur Verfügung stehenden 77 Millionen Euro wurden insgesamt sieben große Baumaßnahmen (vorrangig aus dem Bereich der CAU) zur prioritären Umsetzung ausgewählt. Da diese einen mindestens zweijährigen Planungsvorlauf benötigen, ist mit signifikanten Mittelabflüssen erst ab 2015/16 zu rechnen.

Hochschulmedizin

Zur Umsetzung des Masterplans zur baulichen Sanierung der Gebäude für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin, der von der Krankenversorgung finanziell getrennt aber eng verzahnt umgesetzt wird, sollen zeitgleich weitere Neu- und Umbauten auf beiden Campus für die universitären Einrichtungen realisiert werden. Hierfür sind nach einer Schätzung aus dem Jahr 2008 insgesamt 160 Millionen Euro erforderlich:

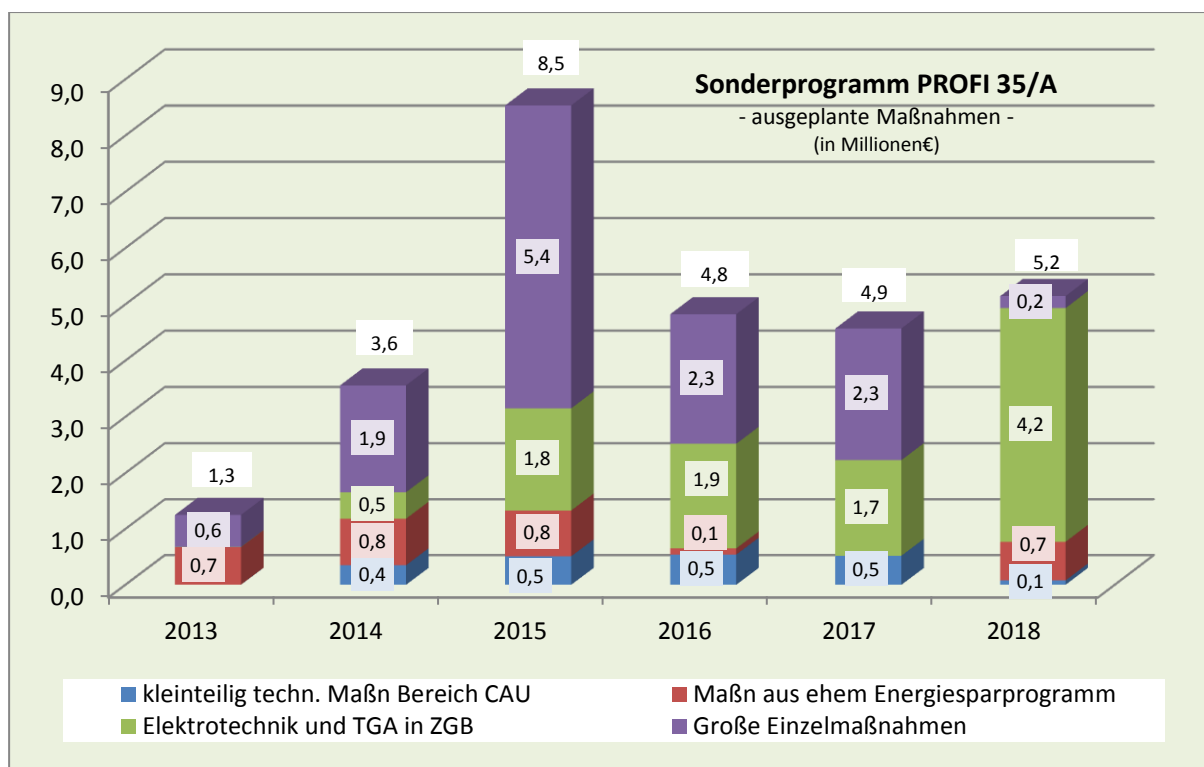
80 Millionen Euro sind in der Budgetplanung des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) berücksichtigt, 40 Millionen Euro werden über einen Zeitraum von 8 Jahren aus dem Budget des Einzelplans 07 (Ministerium für Bildung und Wissenschaft) finanziert. Das UKSH stellt die restlichen 40 Millionen Euro aus der Effizienzrendite, die im Zusammenhang mit dem ÖPP-Vorhaben realisiert wird, zur Verfügung.

Der Forschungsneubau „Interdisziplinäres Zentrum Gehirn, Hormone und Verhalten“ – „Center of Brain, Behavior and Metabolism“ (CBBM) wird zusätzlich nach Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes zu 50 Prozent vom Bund finanziert. Die Anteilsfinanzierung des Landes ist sichergestellt. Die Fertigstellung der Maßnahme erfolgt in 2015.

Energetische Sanierung: Sondervermögen PROFI A (35 Millionen Euro)

Im Rahmen des Programms „Betriebskostenoffensive vorsorgende Finanzpolitik (PROFI)“ werden aus dem mit dem Haushalt 2013 geschaffenen Sondervermögen „Energetische Sanierung“ diverse Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung in landeseigenen Liegenschaf-

ten umgesetzt. Bisher sind Projekte in Höhe von rund 28,6 Millionen Euro bis in das Jahr 2018 ausgeplant. Für die noch zur Verfügung stehenden rund 6,4 Millionen Euro liegen 160 Projektanmeldungen aus den Ressorts über insgesamt rund 30,0 Millionen Euro zum Stand Ende Mai 2014 vor. Die Anmeldungen werden daraufhin untersucht, mit welchen Maßnahmen die höchsten energetischen Effizienzgewinne zu erzielen sind. Es ist davon auszugehen, dass die 35 Millionen Euro bis 2018 mit einem jährlichen Mittelabfluss zwischen 5 und 8 Millionen Euro umgesetzt werden.



Straßenkehrverkehrsinfrastruktur

Ein gut ausgebautes, leistungsfähiges und verkehrssicheres Straßennetz ist Grundlage für die Mobilität von Menschen und Grundvoraussetzung für wettbewerbsfähige Standortbedingungen für Industrie und Handel. Insbesondere der hohe Grad an Arbeitsteilung und die damit verbundenen erforderlichen Austauschbeziehungen erfordern ein leistungsfähiges Straßennetz.

Die Entwicklung im Schwer- und Güterverkehr in den letzten Jahrzehnten zeigt eine Vervielfachung des Verkehrs in Quantität und Qualität. Alle Verkehrsprognosen gehen - bezogen auf den Güterverkehr - von einem weiteren Zuwachs aus. Die Bereitstellung einer guten Infrastruktur ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, die im Bereich der Landesstraßen Aufgabe des Landes ist.

Auf Basis regelmäßig stattfindender Zustandserfassungen und Bewertungen ist festzustellen, dass verkehrsträgerübergreifend wie auch baulastübergreifend die Substanz der Infrastruktur nicht besser geworden ist. Diese theoretische Erkenntnis ist leider immer mehr praktisch spürbar, da einzelne Systeme nur noch eingeschränkt funktionieren. So werden individuelle, soziale oder auch wirtschaftliche Mobilitätsbeziehungen eingeschränkt.

Um den heutigen wie auch künftigen Anforderungen (u.a. steigende Transportmengen auf den Straßen) gerecht zu werden, sind hohe Investitionsbedarfe für die Erhaltung und in den Um- und Ausbau erforderlich.

Bei der zur Verfügung stehenden Finanzausstattung müssen Erhaltungsmaßnahmen an schadhaften Landesstraßen einer klaren Prioritätenreihung unterzogen werden. Diese orientiert sich vorrangig an der aus Verkehrsbelastung und Netzfunktion entwickelten Verkehrsfunktion. Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken erfolgen flächendeckend in Abhängigkeit des Bauwerkszustandes mit dem Ziel der längst möglichen Substanzsicherung.

Nur durch den gezielten Einsatz der Mittel im Bereich der landesweit bedeutsamsten Landesstraßen kann ein zusammenhängendes Landesstraßennetz langfristig erhalten bleiben.

Nahverkehr

Der Nahverkehr in Schleswig-Holstein wird aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Dazu zählen in erster Linie die Regionalisierungsmittel, aus denen im Jahr 2014 rund 236,4 Millionen Euro bereitgestellt werden. Im Jahr 2014 ist eine erneute Überprüfung der Höhe der Mittel mit Wirkung ab dem Jahr 2015 vorgesehen. Um den öffentlichen Verkehr zu fördern, sollen Lücken geschlossen, Takte verdichtet, die Qualität erhöht und vor allem aber die verschiedenen Verkehrsmittel besser miteinander verknüpft werden. Zu den herausragenden Infrastrukturprojekten der kommenden Jahre gehören die S-Bahn-Linie S 4 zunächst von Bad Oldesloe nach Hamburg, die S 21 von Kaltenkirchen nach Hamburg und die Stadtreionalbahn Kiel. Weitere Projekte zur Förderung des ÖPNV sind die Weiterentwicklung des Schleswig-Holstein-Tarifs und der Echtzeitinformation/Anschlussicherung sowie der Ausbau der Marke „nah-sh“. Der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein soll, nachdem alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden, im Oktober 2014 formell gegründet werden.

Vielweckhafen Brunsbüttel

Der Vielweckhafen Brunsbüttel ist ein Leuchtturmprojekt der Landesregierung. Das Land liefert hiermit einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende. Der Bedarf für die Umsetzung der Maßnahme wird trotz der reduzierten Offshore-Ausbauziele gesehen. Für die Stadt Brunsbüttel und den Wirtschaftsraum Brunsbüttel ergeben sich hierdurch vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Stadt Brunsbüttel tritt bei der Fördermaßnahme als Träger auf, beteiligt sind zu gleichen

Teilen die Kreise Steinburg und Dithmarschen.

Die Realisierbarkeit des Vorhabens wurde im Wege einer Machbarkeitsstudie festgestellt. Im Rahmen einer ingenieurtechnischen Expertise für den Bau der kleinen Variante wurden Kosten i.H.v. rund 70 Millionen Euro festgestellt. Für die Träger des Vorhabens ist es unabdingbar, dass das Land bei seiner ursprünglich zugesagten Förderquote von 90 Prozent bleibt, der Eigenanteil würde ansonsten die Leistungsfähigkeit der Stadt und der Kreise übersteigen. Für diesen Zweck sind im Haushaltsentwurf 2015 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 38 Millionen Euro, die in der Finanzplanung berücksichtigt wurden, enthalten (fällig 2016 bis 2019). Die Restfinanzierung soll nach Möglichkeit aus GRW-Mitteln erfolgen.

Derzeit wird das Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) vorbereitet. Mit einer Baureife wird nicht vor 2016 gerechnet. Für 2018 wird der Betriebsbeginn des Hafens erwartet.

Anbindung der Festen Fehmarnbeltquerung

Laut Staatsvertrag der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich Dänemark trägt der Bund die Kosten für die Straßen- und Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung. Durch die zusätzlichen Verkehre werden die Kommunen entlang der A1 und der Bahnlinie belastet. Das Land wird sich für lärmindernde Maßnahmen einsetzen und entsprechende Fördermöglichkeiten zusammen mit dem Bund und der DB AG prüfen.

Krankenhausbaumaßnahmen

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) haben Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes aufgenommen sind, grundsätzlich einen Anspruch auf eine Investitionsförderung. Die Fördermittel sind so zu bemessen, dass sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken. Die Investitionsförderung ist unabhängig von der Trägerschaft des Krankenhauses; sie erfolgt sowohl im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen pauschalen Förderung als auch im Rahmen einer Einzelprojektförderung.

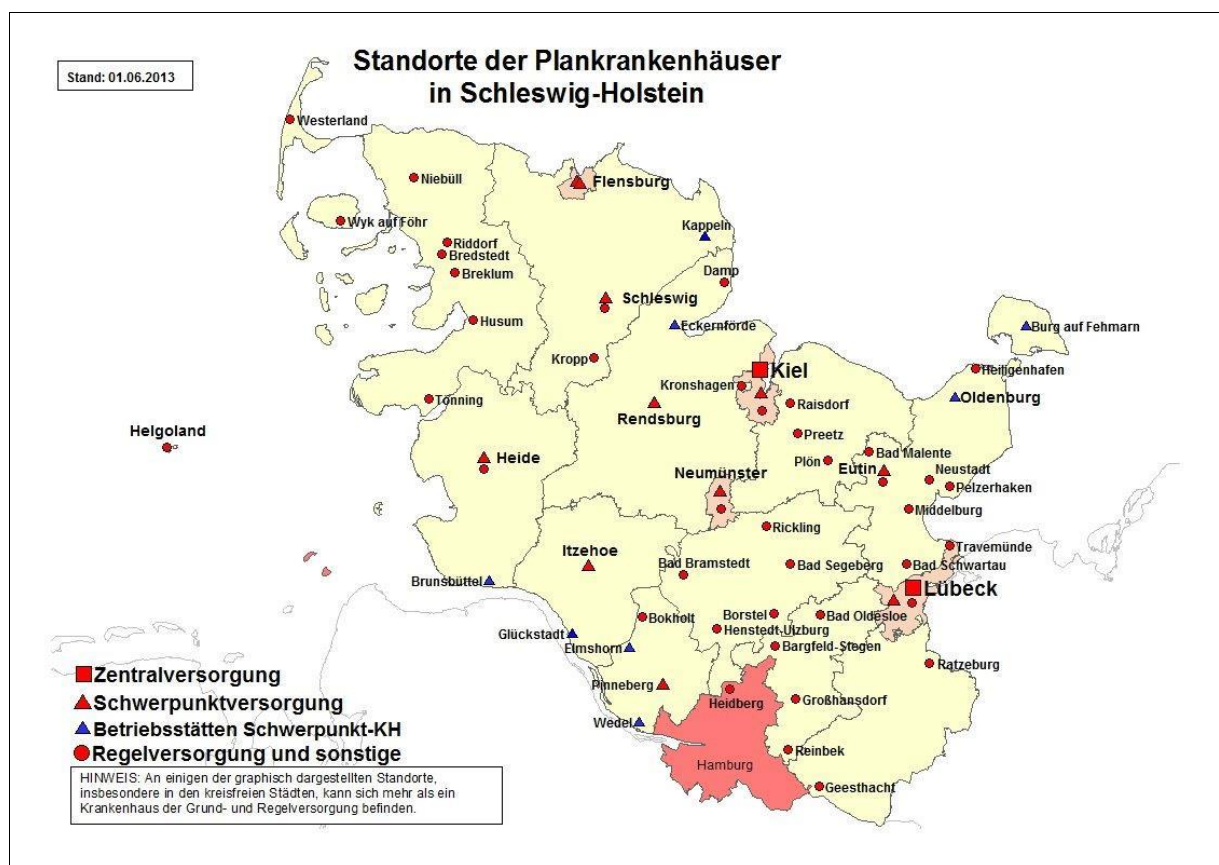
Um eine flächendeckende und wohnortnahe medizinische Versorgung zu sichern, werden jährlich 40 Millionen Euro für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen von Einzelprojekten gefördert. Dies geschieht zinsfrei aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung und Krankenhausfinanzierung der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Für die Priorisierung von Fördermaßnahmen gibt es ein abgestimmtes, festgelegtes Verfahren auf der Basis von Auswahlkriterien, wie z.B. Erfüllung des Versorgungsauftrages lt. KH-Plan, Sicherstellung der Versorgung, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, Stärkung einer wohnortnahen Versorgung, Fallzahl- und Fachkräfteentwicklung, Kooperationen, Netzwerkstruktur etc.

Mit weiteren 44,2 Millionen Euro für pauschale Fördermittel für kurz- und mittelfristige Anlagegüter bzw. für Mietförderung werden die Krankenhäuser gefördert.

6 Wichtige Handlungsfelder und Investitionsvorhaben

In Schleswig-Holstein werden an 72 Krankenhäusern mit 107 Betriebsstätten pro Jahr rund 616.000 Patienten in knapp 15.000 Planbetten vollstationär versorgt. Zusätzlich verfügt das Land über rund 1.300 tagesklinische Plätze.

	Krankenhäuser	Betriebsstätten	Betten/Plätze
Zentralversorgung	1	2	2.199
Schwerpunktversorgung	11	21	6.499
Regelversorgung und sonstige	60	84	7.385
Gesamt:	72	107	16.083
>> davon Betten			14.898
>> tageskl. Plätze			1.185



In den letzten 10 Jahren wurden erhebliche Mittel in somatische Häuser investiert, um die aufgrund der Einführung der Diagnosis Related Groups (DRG, also der diagnosebezogene Fallgruppen) notwendigen Anpassungsprozesse zu ermöglichen. Nun liegt ein Focus auf den ebenso wichtigen Bereichen wie Psychiatrie und Psychosomatik. Gleichzeitig unterstützt das Land aber auch neue Entwicklungen in der Versorgungslandschaft, wie z.B. wohnortnahe, gestufte Versorgungskonzepte und den Ausbau von Tageskliniken.

6.2 Bildung und Betreuung

Bidungspaket (Lehrerstellen und Schulassistenz)

Der Bund finanziert ab dem Jahr 2015 vollständig die Ausgaben für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Das Land wird in diesem Aufgabenfeld um 36,4 Millionen Euro entlastet. Die Landesregierung setzt diese Entlastung für ein umfassendes Bildungspaket ein.

Um die Unterrichtsversorgung zu verbessern, wird der vorgesehene Abbaupfad von Lehrerstellen abgemildert. In den Jahren 2014 bis 2017 werden statt der ursprünglich eingeplanten 1.460, jährlich 365, Stellen nur noch 732 Stellen eingespart. Es bleiben also 728 Lehrerstellen mehr als bisher im Bildungssystem.

	2014	2015	2016	2017
zusätzliche Stellen je Jahr	228	200	100	200
zusätzliche Stellen kumuliert	228	428	528	728

Für die Jahre 2014 und 2015 werden zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften 75 neue Stellen mit einem Volumen von jeweils 4,5 Millionen Euro bereitgestellt. Die Stellen sind mit kw-Vermerken zum 31. Dezember 2015 versehen.

Für den Aufbau einer schulischen Assistenz vor allem im Grundschulbereich werden Mittel im Umfang von 13,2 Millionen Euro ab dem 1. Januar 2015 bereitgestellt, um die inklusive Beschulung qualitativ zu verbessern. Eine inklusive Schule soll nicht allein durch Lehrkräfte gestaltet werden, sondern sie bedarf perspektivisch einer multiprofessionellen Ausstattung. Dazu gehört insbesondere auch nichtlehrendes Personal, das Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte unterstützt.

Zudem wird in den Jahren 2015 bis 2017 der Vertretungsfonds aufgestockt. Hierfür stehen im Jahr 2015 rund 7,64 Millionen Euro, im Jahr 2016 rund 2,73 Millionen Euro und im Jahr 2017 rund 2,25 Millionen Euro zur Verfügung.

Schulsozialarbeit

Nach dem Auslaufen der Bundesfinanzierung werden die hierfür bisher eingesetzten 4,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2015 um 13,2 Millionen Euro auf 17,8 Millionen Euro erhöht. Von diesen Mitteln sind 17,7 Millionen Euro für Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zur Weiterleitung an die Schulträger für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vorgesehen. 0,1 Millionen Euro sind als Regiekosten im Einzelplan des Bildungsministeriums veranschlagt.

Ausbau der Betreuungsinfrastruktur zur Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen der Kinder

Der quantitative und qualitative Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hat einen zunehmenden gesellschaftlichen Stellenwert erhalten. Er ist wichtig für die frühkindliche Bildung und zudem für viele Eltern unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit dem 1. August 2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Kind in einer Krippe oder in Tagespflege betreut wird, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat. Es ist in Schleswig-Holstein gelungen, bis zum Sommer 2013 ein gutes Angebot an Betreuungsplätzen aufzubauen. Die Ausbaubemühungen in den Gemeinden waren enorm. Innerhalb von 6 Jahren hat sich die Zahl der Betreuungsplätze nahezu verdreifacht. Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Mehr als 150 Millionen Euro sind bislang von Bund und Land in den Ausbau der Kinderbetreuung geflossen. Mithilfe dieser Fördermittel konnten von Programmbeginn Ende 2008 bis Ende 2013 mehr als 16.000 zusätzliche Betreuungsplätze bewilligt werden. Da die Anfang 2013 zur Verfügung gestellten zusätzlichen Bundesmittel für den noch laufenden Ausbau der Betreuungsplätze in Schleswig-Holstein nicht ausgereicht haben, hat das Land kurzfristig reagiert und zum Jahresende 2013 weitere 10 Millionen Euro bereitgestellt, um den Ausbau bedarfsgerecht fortsetzen zu können. Der Bund hat eine Aufstockung des Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau um mindestens weitere 550 Millionen Euro angekündigt.

Zusätzlich hat das Land entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunen 2012 ein „Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ in Höhe von 11,5 Millionen Euro errichtet. Es dient der Förderung von Investitionen in die energetische Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen. Hiermit soll eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für diese Gebäude und damit eine strukturelle Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht werden. Die Mittel werden voraussichtlich in 2014 und 2015 ausgezahlt.

Neben der investiven Förderung gewährt das Land den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen. Bei der Finanzierung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren handelt es sich um ein seit 2009 aufwachsendes System. So gewährte das Land ebenso wie der Bund im Jahr 2013 einen Zuschuss von 23,45 Millionen Euro, seit 2014 sind es jährlich 25,87 Millionen Euro.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Jahr 2013 erhielt das Land weitere Umsatzeinnahmen in Höhe von 0,6 Millionen Euro. Für das Jahr 2014 stehen 1,3 Millionen Euro zur Verfügung, ab 2015 erhöht sich dieser Betrag auf jährlich 2,5 Millionen Euro. Diese Einnahmen werden vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Darüber hinaus haben die Landesregierung und Vertreter der kommunalen Spitzenver-

bände im Dezember 2012 eine Vereinbarung unterzeichnet, nach der die Kommunen bei den Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren um einen dreistelligen Millionenbetrag entlastet werden. Das Land bewilligte dafür im Jahr 2013 zusätzliche 15 Millionen Euro, im Jahr 2014 beträgt die Förderung 17,25 Millionen Euro für die Betriebskosten für Kinderkrippen und Kindertagespflege. Weitere 14 Millionen Euro werden im Jahr 2014 u.a. für qualitätssteigernde Projekte wie z.B. Fachberatung oder Familienzentren verwendet. In 2015 wird der zusätzliche Zuschuss an die Kommunen für Betriebskosten 47,5 Millionen Euro betragen und bis 2017 auf 80 Millionen Euro jährlich anwachsen. Bei Nichtausschöpfen der Mittel ist in der genannten Vereinbarung jeweils eine Verwendung auch für die Verbesserung der Qualität in KiTas vorgesehen. Zusätzlich wird das Land im Jahr 2015 5 Millionen Euro für Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen bereitstellen.

Ebenso wie bei den Kindern unter drei Jahren gewährt das Land den Kommunen eine finanzielle Unterstützung für die Betriebskosten für Kinder über drei Jahren. Seit dem Jahr 2011 fließen hier jährlich 70 Millionen Euro. Die Mittelverteilung an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt seit dem Jahr 2011 Kind bezogen, d.h. Zuschüsse werden entsprechend der Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren, der Dauer der Betreuung sowie dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien gewährt.

Bildung in der KiTa: Neben einer guten Betreuungsinfrastruktur müssen auch inhaltlich-qualitative Aspekte in der Kindertagesbetreuung verfolgt werden. Es ist Ziel der Landesregierung, jedes Kind so zu fördern, dass es zum Schuleintritt alle Chancen hat, einen erfolgreichen Bildungsweg zu gehen. Dazu wurden für die Kindertageseinrichtungen Bildungsleitlinien erarbeitet, das integrative Sprachförderkonzept entwickelt, die Weiterbildung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte ausgebaut und neue Ausbildungswege an Hochschulen geschaffen. Die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen, der besonderes Gewicht zukommt, fördert das Land mit 4 Millionen Euro pro Jahr. Hinzu kommen jährlich insgesamt 2 Millionen Euro für die vorschulische Sprachintensivförderung (SPRINT) und die Sprachheilförderung. Zudem beteiligen sich 136 Kindertageseinrichtungen des Landes an dem Bundesprojekt „Sprache und Integration“. In den Schulen wird die Sprachbildung weitergeführt. Zu diesem Zweck wurden flächendeckend „Deutsch als Zweitsprache-Zentren“ (DaZ-Zentren) an Schulen eingerichtet.

Der **Ausbau des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen** in Schleswig-Holstein wird durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz weiter gestärkt und voran gebracht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung hat bereits 2,1 Millionen Euro in 2013 für die Umsetzung des Gesetzes auf kommunaler Ebene eingesetzt. Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden beabsichtigt das Land, jährlich ab dem Jahr 2014 einen Ausgleichsbetrag für die Umsetzung des Gesetzes in Höhe von 3,0 Millionen Euro zu leisten.

Ergänzend zur Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (2014 und 2015 jeweils ca. 1,6 Millionen Euro Bundesmittel) werden für die Krei-

se und kreisfreien Städte im Landeshaushalt auch weiterhin 0,5 Millionen Euro für Maßnahmen gem. § 7 Abs. 3 i.V.m. § 8 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kinder und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Landeskinderschutzgesetz) zur Verfügung gestellt.

6.3 Wissenschaft und Forschung

Hochschulpakt

Zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen stellt die Landesregierung die Finanzierung aller zusätzlichen Studienanfängerplätze im Rahmen des Hochschulpaktes der 2. Phase 2011 bis 2015 auf der Grundlage der aktuellen KMK-Prognose sicher. Die bereit zu stellenden Landesmittel erreichen 2014 zur Finanzierung von 4 Jahrgängen ihren Höhepunkt und laufen dann aus. Im Jahr 2017 sind nur noch die Studienanfänger der Jahre 2014 und 2015 zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen auf Schleswig-Holstein - Landesanteil in Mio. Euro												
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
HSP II	23,3	23,0	18,7	12,6	6,8							
HSP III			13,8	27,0	38,2	49,6	46,7	33,5	22,3	10,9		
Fortführung									8,0	19,0	30,0	30,0
Summe	23,3	23,0	32,5	39,6	45,0	49,6	46,7	33,5	30,3	29,9	30,0	30,0

Die Planungen für den Hochschulpakt der 3. Phase von 2016 bis 2020 (Auslaufphase bis 2023) werden zurzeit von der GWK koordiniert. Aufgrund des frühen Stadiums der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern kann noch keine abschließende Kostenabschätzung vorgenommen werden. Die Kofinanzierung des Paktes wurde dennoch in der Finanzplanung berücksichtigt. Ab dem Jahr 2022 wird die Finanzierung auf einem Niveau von 30 Millionen Euro verstetigt, ggf. auch um eine Phase IV kofinanzieren zu können.

Exzellenzinitiative

Das Land fördert mit erheblichen Mitteln die Spitzenforschung an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Die Christian-Albrechts-Universität (CAU) erhält für 2015 für die Kofinanzierung der eingeworbenen Exzellenzcluster und Graduiertenschulen 4,1 Millionen Euro.

Lehramtsausbildung

Das Land erhöht den Globalzuschuss für die Universität Flensburg in den Jahren 2015 bis 2017 sukzessiv um insgesamt 1 Million Euro, damit sie insgesamt 11 Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe II anbieten kann.

6.4 Bewältigung der Altschuldenproblematik

Die Verschuldung der Länder betrug Ende 2013 rund 630 Milliarden Euro. Zur Bedienung der Schulden mussten in einer Phase mit historisch niedrigem Zinsniveau rund 20 Milliarden Euro an Zinsen aufgebracht werden. Auch für Schleswig-Holstein stellt die Zinslast einen der wesentlichen Belastungsfaktoren für den Landeshaushalt dar. Hierin liegen auch die größten Risiken für die Steuerbarkeit des Landeshaushalts in den kommenden Jahren.

Die nachhaltige Begrenzung des Risikos kann nur durch eine Absenkung des strukturellen Schuldenstandes erreicht werden.

Schleswig-Holstein sieht deshalb in einem gemeinsamen Tilgungsfonds für die Schulden der Länder einen geeigneten Ansatz zur Lösung des Problems der Lasten der Vergangenheit und setzt sich deshalb auf Bundesebene im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für einen solchen Altschuldentilgungsfonds ein. Ziel ist es, unter Einbeziehung des Aufkommens aus dem Solidaritätszuschlag eine Regelung für Zins- und Tilgungszahlungen zu finden.

Unabhängig davon sind in der Finanzplanung strukturelle Überschüsse zur verbindlichen Tilgung von Altschulden vorgesehen, die den sonst drohenden Anstieg der Zinslasten begrenzen helfen. Ab dem Jahr 2020 soll spätestens mit der Tilgung von Altschulden begonnen werden.

6.5 Küstenschutz

Die Investitionen in den Küstenschutz sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Daseinsvorsorge von rd. 354.000 Einwohnern des Landes. Es wird ein Viertel der Landesfläche und Sachwerte von 48 Milliarden Euro vor Sturmfluten und Küstenabbruch geschützt. Zur Erfüllung der aktuellen Sicherheitsanforderungen und zur Anpassung an den im Zuge des Klimawandels zu erwartenden Meeresspiegelanstieg sind gemäß dem Generalplan Küstenschutz von 2012 93 km Landesschutzdeiche zu verstärken. Hinzu kommen die notwendigen Küstenschutzmaßnahmen im Deichvorland und zum Erhalt der Inseln und Halligen sowie die Förderung des kommunalen und Verbandsküstenschutzes. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stehen Schleswig-Holstein 2015 rd. 22,2 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) (davon rd. 8,3 Mio. Euro GAK-Sonderprogramm „Klimawandel und Küstenschutz“) zur Verfügung. Dazu kommen rd. 8,8

Mio. Euro an EU-Mitteln, so dass insgesamt für investive Maßnahmen des Landes rd. 31,0 Mio. Euro verwendet werden können.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Küstenschutz ist die Schiffsflotte des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) zu erneuern. Insgesamt sind 13 Schiffe in Betrieb, einige davon mit einem Alter von über 35 Jahren und einer Restnutzungsdauer von unter 10 Jahren. Mittelfristig ist der Neubau von insgesamt drei Schiffen vorgesehen, die durch eine moderne Bauweise multifunktional eingesetzt werden können und sechs Schiffe ersetzen sollen. Für 2015 ist eine erste Tranche von 1,9 Mio. Euro für den ersten Schiffsneubau veranschlagt. Die Restzahlung in Höhe von 1,0 Mio. Euro wird 2016 fällig. Die beiden weiteren Schiffsneubauten plant das MELUR in den Folgejahren ab 2017 .

6.6 Verwaltungsmodernisierung

Weiterentwicklung des Finanzverwaltungsamts zu einem Dienstleistungszentrum Personal (DLZP)

Das Finanzverwaltungsamt wird als zentrales Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) weiterentwickelt, um neben den dort bereits jetzt landesweit wahrgenommenen Aufgaben (insb. Versorgung, Besoldung, Entgelt, Beihilfe) künftig alle dafür geeigneten Personalmanagementaufgaben zentral zu erledigen. Der Aufbau des DLZP steht im Zusammenhang mit dem Programm Kooperation Personaldienste (KoPers), mit welchem ein einheitliches IT-Verfahren für alle Personalmanagementaufgaben eingeführt und die Organisation der Personalarbeit in der Landesverwaltung grundlegend überarbeitet wird. Ziel ist es, die Personalarbeit effizienter und effektiver zu erledigen.

Zentrale IT

Um den laufenden IT-Betrieb sowie die Modernisierungsprojekte der zentralen IT finanzieren zu können, stehen im Jahr 2015 rund 109,9 Millionen Euro zur Verfügung. Die Ausgabenentwicklungen im sind im Wesentlichen von der strategischen Ausrichtung und den Anforderungen der Landesregierung an und mit IT abhängig und werden sich mittelfristig weiter erhöhen, während die Modernisierungssynergien Einspareffekte ressortübergreifend generieren. Zu den wesentlichen Aufgaben im IT-Bereich gehören:

- Erarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung einer übergreifenden IT-Strategie sowie Organisationsstrategie,
- Verlagerung von weiteren operativen IT-Aufgaben der Landesverwaltung an den IT-Dienstleister Dataport,
- Fortführung der Konsolidierung durch Standardisierung der IT-Infrastrukturen in den Bereichen Landesnetz und Telefonie, den IT-Funktionalitäten (insbesondere E-Akte und KoPers) und dem Standard IT-Arbeitsplatz,

- Modernisierung der IuK-Infrastrukturen in den Liegenschaften und Gebäuden der unmittelbaren Landesverwaltung,
- Innovation von großen Fachverfahren der Ressorts, wie z.B. der Elektronische Rechtsverkehr im Bereich der Justiz.

IT-Harmonisierung

Die Haushaltsmittel der IT-Harmonisierung sind Grundlage für die Kooperation und Umsetzung des E-Government-Gesetzes Schleswig-Holstein zwischen dem Land und seinen Kommunen.

Über eine Neuregelung der IT-Harmonisierungsmittel zum 01. Januar 2016 werden zzt. Gespräche geführt, da insbesondere das E-Government-Gesetz des Bundes eine Aktualisierung der landesgesetzlichen Regelungen einschl. einer Neubewertung der finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen erfordert.

